

07.04.00

Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)**A. Zielsetzung**

- Umrechnung der in den einzelnen Steuergesetzen und Verordnungen enthaltenen DM-Signal-Beträge auf Euro und Glättung solcher Euro-Beträge zur leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und im Interesse einer verbesserten Praktikabilität,
- Umrechnung und Glättung möglichst ohne Schlechterstellungen als Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern bei Abwägung der haushaltsmäßige Auswirkungen.

B. Lösung

Soweit eine Glättung von Euro-Beträgen notwendig oder zweckmäßig erscheint, soll sie nicht dazu führen, dass sich die Steuerbürger übervorteilt fühlen. Vor dem Hintergrund ist auch zu entscheiden, in welchen Fällen sich eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro empfiehlt. Das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM wären dann 5 Euro statt 5,11 Euro.

Da die Funktion der Signalbeträge unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten lässt, wird eine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge, also nicht eine einheitliche Festlegung anhand von Berechnungsformeln angestrebt.

Fristablauf: 19.05.00

Das zu versteuernde Einkommen ist vor Berechnung der Einkommensteuer auf einen durch 54 (Splittingtarif: 108) teilbaren vollen Euro-Betrag (bisher durch 54 teilbaren vollen DM-Betrag) abzurunden (§ 32a Abs. 2 EStG). Die 54er-Stufen sind insbesondere mit Rücksicht auf die Lohnsteuertabellen gewählt worden, damit bei unterjährigen Lohnsteuertabellen in den Stufenhöhen kein Bruchteil eines Pfennigs entsteht. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sollte folgende Lösung angestrebt werden: Verzicht auf Tabellenstufen beim Tarif in 2001 mit der Möglichkeit der exakten und aufkommensneutralen Umstellung des DM-Tarifs auf den Euro-Tarif in 2002. Als Folge entfielen die Lohn- und Einkommensteuertabellen in der bisherigen Form.

C. Alternativen

- Verzicht auf Glättung würde das Recht unpraktikabel machen, weil das Europäische Recht die centgenaue Umrechnung mit Auf- und Abrundung vorschreibt. Die so entstehenden Beträge würden zwei Stellen nach dem Komma ausweisen.
- Inkaufnahme empfindlicher Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen gegenüber dem geltenden Recht bei der Glättung steuerlich bedeutsamer Euro-Signal-Beträge, z. B. beim Tarif, den Lohn- und Einkommensteuertabellen sowie bei Freibeträgen/Pauschbeträgen, zur Wahrung der Aufkommensneutralität der Umstellung auf den Euro.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 die nachfolgenden Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-
Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)
in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005**

Gebiets- körperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindererinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2002	2003	2004	2005
Bund	- 239	- 304	- 324	- 324
Länder	- 189	- 244	- 264	- 264
Gemeinden	- 66	- 86	- 94	- 94
Insgesamt	- 494	- 634	- 682	- 682

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Es entstehen nicht zu vernachlässigende einmalige Umstellungskosten für Unternehmen, Berater und Finanzverwaltung. Der Vollzugaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

07.04.00

Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung
steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) - 52200 - Ste 251/2/00

Berlin, den 7. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung
und Glättung steuerlicher Euro-Beträge
(Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 19.05.00

Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	5
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	6
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	7
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	8
Änderung des Außensteuergesetzes	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	11
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	12
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	14
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder	16
Änderung des Bewertungsgesetzes	17
Änderung von Verordnungen zum Bewertungsgesetz	18
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	19
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	20

Änderung des Grundsteuergesetzes	21
Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung	22
Änderung der Abgabenordnung	23
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	24
Änderung der Mitteilungsverordnung	25
Neufassung der Kleinbetragsverordnung	26
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	27
Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung	28
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	29
Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung	30
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	31
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	32
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	33
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	34
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	35
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	36
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	37
Inkrafttreten	38

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
2. In § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3, 6 und 7 werden jeweils die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 500 Euro“ und in Satz 6 und 7 jeweils die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 000 Euro“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 181 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „358 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 26 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 27 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 407 Euro“ ersetzt.
 - f) In Nummer 38 und 51 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4a Satz 5 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 050 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „46 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6b Satz 3 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 Euro“ ersetzt.
- 6. In § 5a Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „DM 1,80“ durch die Angabe „0,92 Euro“, die Angabe „DM 1,35“ durch die Angabe „0,69 Euro“, die Angabe „DM 0,90“ durch die Angabe „0,46 Euro“ und die Angabe „DM 0,45“ durch die Angabe „0,23 Euro“ ersetzt.
- 7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
- 8. § 7g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „204 517 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 000 Euro“ ersetzt.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ und die Angabe „0,33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,17 Euro“ ersetzt.
11. § 9a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 026 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
12. In § 9b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „27 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 805 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „18 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 204 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1.	ein Grundhöchstbetrag von	1 334 Euro,
	im Fall der Zusammenveranlagung	
	von Ehegatten von	2 668 Euro;
2.	ein Vorwegabzug von	3 068 Euro,
	im Fall der Zusammenveranlagung	
	von Ehegatten von	6 136 Euro.

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

- a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und
 - b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4;
3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 Euro für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;
4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag)."

14. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“ ersetzt.

15. § 10c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 Nr. 1 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“, in Nr. 2 die Angabe „2 610 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 334 Euro“, in Nr. 3 die Angabe „1 305 Deutsche Mark“ durch die Angabe „667 Euro“ und in Satz 3 das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden das Wort „Deutsche-Mark-Beträge“ jeweils durch das Wort „Euro-Beträge“ und in Satz 2 die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.

16. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 500 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.
17. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Angabe „9 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 602 Euro“ und die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5a Satz 1 werden die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 355 Euro“ und die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 694 Euro“ ersetzt.
18. In § 10h Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.
19. In § 10i Abs. 1 werden in Nr. 1 die Angabe „3 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 790 Euro“ und in Nr. 2 die Angabe „22 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 504 Euro“ ersetzt.
20. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „670 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.
21. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzusetzen

1. bei einem Hektarwert bis 300 Deutsche Mark	205 Euro,
2. bei einem Hektarwert über 300 Deutsche Mark	
bis 500 Deutsche Mark	307 Euro,

- | | |
|--|------------|
| 3. bei einem Hektarwert über 500 Deutsche Mark | |
| bis 1 000 Deutsche Mark | 358 Euro, |
| 4. bei einem Hektarwert über 1 000 Deutsche Mark | |
| bis 1 500 Deutsche Mark | 410 Euro, |
| 5. bei einem Hektarwert über 1 500 Deutsche Mark | |
| bis 2 000 Deutsche Mark | 461 Euro, |
| 6. bei einem Hektarwert über 2 000 Deutsche Mark | 512 Euro." |

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

22. § 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 800 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „18 000 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt das Einkommen den Betrag von 18 000 Euro, so vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 250 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 36 000 Euro übersteigt, vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 500 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro.“

23. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.

24. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 000 Euro“ ersetzt.

25. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.
26. In § 19a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.
27. In § 20 Abs. 4 werden in Satz 1 und 3 die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 534 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“ ersetzt.
28. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.
29. In § 23 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
30. In § 24a Satz 1 wird die Angabe „3 720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 908 Euro“ ersetzt.
31. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ und die Angabe „1 512 Deutsche Mark“ durch die Angabe „774 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „540 Deutsche Mark“ durch die Angabe „276 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „5 616 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 916 Euro“ ersetzt.

32. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 236 Euro bis 9 287 Euro:
 $(755,36 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;
3. von 9 288 Euro bis 55 025 Euro:
 $(278,76 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 440$;
4. von 55 026 Euro an:
 $0,485 \cdot x - 9\,870$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 182 Euro übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 234 Euro übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

- b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ jeweils durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „107 567 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 025 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „215 135 Deutsche Mark“ durch die Angabe „110 051 Euro“ ersetzt.

33. § 32c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „84 834 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 198 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „84 780 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „45 144 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

34. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „30 000 DM“ jeweils durch die Angabe „15 340 EUR“ und die Angabe „100 000 DM“ jeweils durch die Angabe „51 130 EUR“ ersetzt.

35. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 236 Euro“ und die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.

36. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1 060 Euro
von 85 und 90	1 230 Euro
von 95 und 100	1 420 Euro

Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „370 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.

37. In § 34f Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.

38. In § 34g Satz 2 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

39. In § 36 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

40. In § 36d Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

41. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

42. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 6 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „60 000 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Angabe „17 118 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 910 Euro“ und die Angabe „57 348 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 486 Euro“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ und die Angabe „216 Deutsche Mark“ durch die Angabe „108 Euro“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 werden die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, die Angabe „1 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „700 Euro“, die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „Pfennigs“ durch die Angabe „Cents“ ersetzt.

43. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 und in Absatz 5a Satz 4 wird jeweils die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

44. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

45. In § 39b Abs. 3 Satz 8 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

46. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „156 Euro“, die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „104 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.

47. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „322,11 Euro“ und die Angabe „147 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,16 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „22 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

48. § 40b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 bis 3 die Angabe „3 408 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 752 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.

49. In § 41a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „800 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

50. In § 41c Abs. 4 Satz 2 und in § 42d Abs. 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

51. In § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.

52. In § 44 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.

53. In § 44b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

54. In § 46 wird Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
55. In § 50a Abs. 5 Satz 7 Nr. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
56. In § 50c Abs. 9 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 129 Euro“ ersetzt.
57. In § 50e Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.
58. In § 51a Abs. 2a Satz 1 werden die Angabe „6 912 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 564 Euro“ und die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ ersetzt.
59. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“
 - b) Die Absätze 7, 8, 11, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 25 Satz 2, Abs. 27 und 30 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

„(31) § 13a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“
 - d) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) § 14a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“
 - e) Die Absätze 32, 35, 40 bis 46, 47a, 52 und 57 werden aufgehoben.

60. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Lagenvergleichszahl			Ausgangsbetrag je Quadratmeter in Euro
	bis	20	1,28
21	bis	30	1,79
31	bis	40	2,56
41	bis	50	3,58
51	bis	60	4,09
61	bis	70	4,60
71	bis	100	5,11
	über	100	6,39

d) In Nummer 4 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „0,25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,13 Euro“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,26 Euro“ ersetzt.

h) In Nummer 8 wird die Angabe „0,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.

61. In § 65 Abs. 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

62. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 138 Euro, für das dritte Kind 154 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 16 Euro.“

63. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden wie folgt gefasst:
Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4)

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 1

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis	Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis	Einkommen- steuer
1	0 - 7.235	0	55	10.098 - 10.151	640
2	7.236 - 7.289	10	56	10.152 - 10.205	653
3	7.290 - 7.343	21	57	10.206 - 10.259	666
4	7.344 - 7.397	32	58	10.260 - 10.313	678
5	7.398 - 7.451	43	59	10.314 - 10.367	691
6	7.452 - 7.505	54	60	10.368 - 10.421	704
7	7.506 - 7.559	65	61	10.422 - 10.475	717
8	7.560 - 7.613	76	62	10.476 - 10.529	729
9	7.614 - 7.667	87	63	10.530 - 10.583	742
10	7.668 - 7.721	98	64	10.584 - 10.637	755
11	7.722 - 7.775	109	65	10.638 - 10.691	768
12	7.776 - 7.829	120	66	10.692 - 10.745	781
13	7.830 - 7.883	132	67	10.746 - 10.799	794
14	7.884 - 7.937	143	68	10.800 - 10.853	807
15	7.938 - 7.991	154	69	10.854 - 10.907	819
16	7.992 - 8.045	166	70	10.908 - 10.961	832
17	8.046 - 8.099	177	71	10.962 - 11.015	845
18	8.100 - 8.153	189	72	11.016 - 11.069	858
19	8.154 - 8.207	200	73	11.070 - 11.123	871
20	8.208 - 8.261	212	74	11.124 - 11.177	884
21	8.262 - 8.315	223	75	11.178 - 11.231	897
22	8.316 - 8.369	235	76	11.232 - 11.285	910
23	8.370 - 8.423	247	77	11.286 - 11.339	923
24	8.424 - 8.477	258	78	11.340 - 11.393	936
25	8.478 - 8.531	270	79	11.394 - 11.447	949
26	8.532 - 8.585	282	80	11.448 - 11.501	962
27	8.586 - 8.639	294	81	11.502 - 11.555	975
28	8.640 - 8.693	306	82	11.556 - 11.609	989
29	8.694 - 8.747	318	83	11.610 - 11.663	1.002
30	8.748 - 8.801	330	84	11.664 - 11.717	1.015
31	8.802 - 8.855	342	85	11.718 - 11.771	1.028
32	8.856 - 8.909	354	86	11.772 - 11.825	1.041
33	8.910 - 8.963	366	87	11.826 - 11.879	1.054
34	8.964 - 9.017	378	88	11.880 - 11.933	1.068
35	9.018 - 9.071	390	89	11.934 - 11.987	1.081
36	9.072 - 9.125	403	90	11.988 - 12.041	1.094
37	9.126 - 9.179	415	91	12.042 - 12.095	1.107
38	9.180 - 9.233	427	92	12.096 - 12.149	1.121
39	9.234 - 9.287	440	93	12.150 - 12.203	1.134
40	9.288 - 9.341	452	94	12.204 - 12.257	1.147
41	9.342 - 9.395	464	95	12.258 - 12.311	1.161
42	9.396 - 9.449	477	96	12.312 - 12.365	1.174
43	9.450 - 9.503	489	97	12.366 - 12.419	1.187
44	9.504 - 9.557	502	98	12.420 - 12.473	1.201
45	9.558 - 9.611	514	99	12.474 - 12.527	1.214
46	9.612 - 9.665	527	100	12.528 - 12.581	1.227
47	9.666 - 9.719	539	101	12.582 - 12.635	1.241
48	9.720 - 9.773	552	102	12.636 - 12.689	1.254
49	9.774 - 9.827	565	103	12.690 - 12.743	1.268
50	9.828 - 9.881	577	104	12.744 - 12.797	1.281
51	9.882 - 9.935	590	105	12.798 - 12.851	1.295
52	9.936 - 9.989	602	106	12.852 - 12.905	1.308
53	9.990 - 10.043	615	107	12.906 - 12.959	1.322
54	10.044 - 10.097	628	108	12.960 - 13.013	1.335

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 2

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
109	13.014	- 13.067	1.349	168	16.200	- 16.253	2.177
110	13.068	- 13.121	1.362	169	16.254	- 16.307	2.191
111	13.122	- 13.175	1.376	170	16.308	- 16.361	2.206
112	13.176	- 13.229	1.389	171	16.362	- 16.415	2.221
113	13.230	- 13.283	1.403	172	16.416	- 16.469	2.235
114	13.284	- 13.337	1.417	173	16.470	- 16.523	2.250
115	13.338	- 13.391	1.430	174	16.524	- 16.577	2.264
116	13.392	- 13.445	1.444	175	16.578	- 16.631	2.279
117	13.446	- 13.499	1.458	176	16.632	- 16.685	2.294
118	13.500	- 13.553	1.471	177	16.686	- 16.739	2.308
119	13.554	- 13.607	1.485	178	16.740	- 16.793	2.323
120	13.608	- 13.661	1.499	179	16.794	- 16.847	2.338
121	13.662	- 13.715	1.513	180	16.848	- 16.901	2.352
122	13.716	- 13.769	1.526	181	16.902	- 16.955	2.367
123	13.770	- 13.823	1.540	182	16.956	- 17.009	2.382
124	13.824	- 13.877	1.554	183	17.010	- 17.063	2.397
125	13.878	- 13.931	1.568	184	17.064	- 17.117	2.411
126	13.932	- 13.985	1.582	185	17.118	- 17.171	2.426
127	13.986	- 14.039	1.595	186	17.172	- 17.225	2.441
128	14.040	- 14.093	1.609	187	17.226	- 17.279	2.456
129	14.094	- 14.147	1.623	188	17.280	- 17.333	2.471
130	14.148	- 14.201	1.637	189	17.334	- 17.387	2.485
131	14.202	- 14.255	1.651	190	17.388	- 17.441	2.500
132	14.256	- 14.309	1.665	191	17.442	- 17.495	2.515
133	14.310	- 14.363	1.679	192	17.496	- 17.549	2.530
134	14.364	- 14.417	1.693	193	17.550	- 17.603	2.545
135	14.418	- 14.471	1.707	194	17.604	- 17.657	2.560
136	14.472	- 14.525	1.721	195	17.658	- 17.711	2.575
137	14.526	- 14.579	1.735	196	17.712	- 17.765	2.590
138	14.580	- 14.633	1.749	197	17.766	- 17.819	2.605
139	14.634	- 14.687	1.763	198	17.820	- 17.873	2.620
140	14.688	- 14.741	1.777	199	17.874	- 17.927	2.635
141	14.742	- 14.795	1.791	200	17.928	- 17.981	2.650
142	14.796	- 14.849	1.805	201	17.982	- 18.035	2.665
143	14.850	- 14.903	1.819	202	18.036	- 18.089	2.680
144	14.904	- 14.957	1.833	203	18.090	- 18.143	2.695
145	14.958	- 15.011	1.847	204	18.144	- 18.197	2.710
146	15.012	- 15.065	1.862	205	18.198	- 18.251	2.725
147	15.066	- 15.119	1.876	206	18.252	- 18.305	2.740
148	15.120	- 15.173	1.890	207	18.306	- 18.359	2.755
149	15.174	- 15.227	1.904	208	18.360	- 18.413	2.771
150	15.228	- 15.281	1.918	209	18.414	- 18.467	2.786
151	15.282	- 15.335	1.933	210	18.468	- 18.521	2.801
152	15.336	- 15.389	1.947	211	18.522	- 18.575	2.816
153	15.390	- 15.443	1.961	212	18.576	- 18.629	2.831
154	15.444	- 15.497	1.975	213	18.630	- 18.683	2.847
155	15.498	- 15.551	1.990	214	18.684	- 18.737	2.862
156	15.552	- 15.605	2.004	215	18.738	- 18.791	2.877
157	15.606	- 15.659	2.018	216	18.792	- 18.845	2.893
158	15.660	- 15.713	2.033	217	18.846	- 18.899	2.908
159	15.714	- 15.767	2.047	218	18.900	- 18.953	2.923
160	15.768	- 15.821	2.061	219	18.954	- 19.007	2.938
161	15.822	- 15.875	2.076	220	19.008	- 19.061	2.954
162	15.876	- 15.929	2.090	221	19.062	- 19.115	2.969
163	15.930	- 15.983	2.105	222	19.116	- 19.169	2.985
164	15.984	- 16.037	2.119	223	19.170	- 19.223	3.000
165	16.038	- 16.091	2.133	224	19.224	- 19.277	3.015
166	16.092	- 16.145	2.148	225	19.278	- 19.331	3.031
167	16.146	- 16.199	2.162	226	19.332	- 19.385	3.046

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 3

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
227	19.386	- 19.439	3.062	286	22.572	- 22.625	4.003
228	19.440	- 19.493	3.077	287	22.626	- 22.679	4.020
229	19.494	- 19.547	3.093	288	22.680	- 22.733	4.036
230	19.548	- 19.601	3.108	289	22.734	- 22.787	4.053
231	19.602	- 19.655	3.124	290	22.788	- 22.841	4.069
232	19.656	- 19.709	3.139	291	22.842	- 22.895	4.086
233	19.710	- 19.763	3.155	292	22.896	- 22.949	4.102
234	19.764	- 19.817	3.170	293	22.950	- 23.003	4.119
235	19.818	- 19.871	3.186	294	23.004	- 23.057	4.135
236	19.872	- 19.925	3.202	295	23.058	- 23.111	4.152
237	19.926	- 19.979	3.217	296	23.112	- 23.165	4.168
238	19.980	- 20.033	3.233	297	23.166	- 23.219	4.185
239	20.034	- 20.087	3.249	298	23.220	- 23.273	4.202
240	20.088	- 20.141	3.264	299	23.274	- 23.327	4.218
241	20.142	- 20.195	3.280	300	23.328	- 23.381	4.235
242	20.196	- 20.249	3.296	301	23.382	- 23.435	4.252
243	20.250	- 20.303	3.311	302	23.436	- 23.489	4.268
244	20.304	- 20.357	3.327	303	23.490	- 23.543	4.285
245	20.358	- 20.411	3.343	304	23.544	- 23.597	4.302
246	20.412	- 20.465	3.359	305	23.598	- 23.651	4.318
247	20.466	- 20.519	3.375	306	23.652	- 23.705	4.335
248	20.520	- 20.573	3.390	307	23.706	- 23.759	4.352
249	20.574	- 20.627	3.406	308	23.760	- 23.813	4.369
250	20.628	- 20.681	3.422	309	23.814	- 23.867	4.385
251	20.682	- 20.735	3.438	310	23.868	- 23.921	4.402
252	20.736	- 20.789	3.454	311	23.922	- 23.975	4.419
253	20.790	- 20.843	3.470	312	23.976	- 24.029	4.436
254	20.844	- 20.897	3.486	313	24.030	- 24.083	4.453
255	20.898	- 20.951	3.501	314	24.084	- 24.137	4.470
256	20.952	- 21.005	3.517	315	24.138	- 24.191	4.487
257	21.006	- 21.059	3.533	316	24.192	- 24.245	4.504
258	21.060	- 21.113	3.549	317	24.246	- 24.299	4.520
259	21.114	- 21.167	3.565	318	24.300	- 24.353	4.537
260	21.168	- 21.221	3.581	319	24.354	- 24.407	4.554
261	21.222	- 21.275	3.597	320	24.408	- 24.461	4.571
262	21.276	- 21.329	3.613	321	24.462	- 24.515	4.588
263	21.330	- 21.383	3.629	322	24.516	- 24.569	4.605
264	21.384	- 21.437	3.646	323	24.570	- 24.623	4.622
265	21.438	- 21.491	3.662	324	24.624	- 24.677	4.639
266	21.492	- 21.545	3.678	325	24.678	- 24.731	4.657
267	21.546	- 21.599	3.694	326	24.732	- 24.785	4.674
268	21.600	- 21.653	3.710	327	24.786	- 24.839	4.691
269	21.654	- 21.707	3.726	328	24.840	- 24.893	4.708
270	21.708	- 21.761	3.742	329	24.894	- 24.947	4.725
271	21.762	- 21.815	3.758	330	24.948	- 25.001	4.742
272	21.816	- 21.869	3.775	331	25.002	- 25.055	4.759
273	21.870	- 21.923	3.791	332	25.056	- 25.109	4.776
274	21.924	- 21.977	3.807	333	25.110	- 25.163	4.794
275	21.978	- 22.031	3.823	334	25.164	- 25.217	4.811
276	22.032	- 22.085	3.840	335	25.218	- 25.271	4.828
277	22.086	- 22.139	3.856	336	25.272	- 25.325	4.845
278	22.140	- 22.193	3.872	337	25.326	- 25.379	4.863
279	22.194	- 22.247	3.889	338	25.380	- 25.433	4.880
280	22.248	- 22.301	3.905	339	25.434	- 25.487	4.897
281	22.302	- 22.355	3.921	340	25.488	- 25.541	4.914
282	22.356	- 22.409	3.938	341	25.542	- 25.595	4.932
283	22.410	- 22.463	3.954	342	25.596	- 25.649	4.949
284	22.464	- 22.517	3.970	343	25.650	- 25.703	4.966
285	22.518	- 22.571	3.987	344	25.704	- 25.757	4.984

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 4

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
345	25.758	- 25.811	5.001	404	28.944	- 28.997	6.056
346	25.812	- 25.865	5.019	405	28.998	- 29.051	6.074
347	25.866	- 25.919	5.036	406	29.052	- 29.105	6.092
348	25.920	- 25.973	5.053	407	29.106	- 29.159	6.111
349	25.974	- 26.027	5.071	408	29.160	- 29.213	6.129
350	26.028	- 26.081	5.088	409	29.214	- 29.267	6.148
351	26.082	- 26.135	5.106	410	29.268	- 29.321	6.166
352	26.136	- 26.189	5.123	411	29.322	- 29.375	6.185
353	26.190	- 26.243	5.141	412	29.376	- 29.429	6.203
354	26.244	- 26.297	5.158	413	29.430	- 29.483	6.222
355	26.298	- 26.351	5.176	414	29.484	- 29.537	6.240
356	26.352	- 26.405	5.193	415	29.538	- 29.591	6.259
357	26.406	- 26.459	5.211	416	29.592	- 29.645	6.277
358	26.460	- 26.513	5.229	417	29.646	- 29.699	6.296
359	26.514	- 26.567	5.246	418	29.700	- 29.753	6.314
360	26.568	- 26.621	5.264	419	29.754	- 29.807	6.333
361	26.622	- 26.675	5.282	420	29.808	- 29.861	6.351
362	26.676	- 26.729	5.299	421	29.862	- 29.915	6.370
363	26.730	- 26.783	5.317	422	29.916	- 29.969	6.389
364	26.784	- 26.837	5.335	423	29.970	- 30.023	6.407
365	26.838	- 26.891	5.352	424	30.024	- 30.077	6.426
366	26.892	- 26.945	5.370	425	30.078	- 30.131	6.445
367	26.946	- 26.999	5.388	426	30.132	- 30.185	6.463
368	27.000	- 27.053	5.406	427	30.186	- 30.239	6.482
369	27.054	- 27.107	5.423	428	30.240	- 30.293	6.501
370	27.108	- 27.161	5.441	429	30.294	- 30.347	6.520
371	27.162	- 27.215	5.459	430	30.348	- 30.401	6.538
372	27.216	- 27.269	5.477	431	30.402	- 30.455	6.557
373	27.270	- 27.323	5.495	432	30.456	- 30.509	6.576
374	27.324	- 27.377	5.512	433	30.510	- 30.563	6.595
375	27.378	- 27.431	5.530	434	30.564	- 30.617	6.614
376	27.432	- 27.485	5.548	435	30.618	- 30.671	6.633
377	27.486	- 27.539	5.566	436	30.672	- 30.725	6.651
378	27.540	- 27.593	5.584	437	30.726	- 30.779	6.670
379	27.594	- 27.647	5.602	438	30.780	- 30.833	6.689
380	27.648	- 27.701	5.620	439	30.834	- 30.887	6.708
381	27.702	- 27.755	5.638	440	30.888	- 30.941	6.727
382	27.756	- 27.809	5.656	441	30.942	- 30.995	6.746
383	27.810	- 27.863	5.674	442	30.996	- 31.049	6.765
384	27.864	- 27.917	5.692	443	31.050	- 31.103	6.784
385	27.918	- 27.971	5.710	444	31.104	- 31.157	6.803
386	27.972	- 28.025	5.728	445	31.158	- 31.211	6.822
387	28.026	- 28.079	5.746	446	31.212	- 31.265	6.841
388	28.080	- 28.133	5.764	447	31.266	- 31.319	6.860
389	28.134	- 28.187	5.782	448	31.320	- 31.373	6.879
390	28.188	- 28.241	5.800	449	31.374	- 31.427	6.898
391	28.242	- 28.295	5.819	450	31.428	- 31.481	6.917
392	28.296	- 28.349	5.837	451	31.482	- 31.535	6.936
393	28.350	- 28.403	5.855	452	31.536	- 31.589	6.955
394	28.404	- 28.457	5.873	453	31.590	- 31.643	6.975
395	28.458	- 28.511	5.891	454	31.644	- 31.697	6.994
396	28.512	- 28.565	5.909	455	31.698	- 31.751	7.013
397	28.566	- 28.619	5.928	456	31.752	- 31.805	7.032
398	28.620	- 28.673	5.946	457	31.806	- 31.859	7.051
399	28.674	- 28.727	5.964	458	31.860	- 31.913	7.071
400	28.728	- 28.781	5.982	459	31.914	- 31.967	7.090
401	28.782	- 28.835	6.001	460	31.968	- 32.021	7.109
402	28.836	- 28.889	6.019	461	32.022	- 32.075	7.128
403	28.890	- 28.943	6.037	462	32.076	- 32.129	7.148

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 5

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
463	32.130	- 32.183	7.167	522	35.316	- 35.369	8.335
464	32.184	- 32.237	7.186	523	35.370	- 35.423	8.355
465	32.238	- 32.291	7.206	524	35.424	- 35.477	8.375
466	32.292	- 32.345	7.225	525	35.478	- 35.531	8.396
467	32.346	- 32.399	7.244	526	35.532	- 35.585	8.416
468	32.400	- 32.453	7.264	527	35.586	- 35.639	8.436
469	32.454	- 32.507	7.283	528	35.640	- 35.693	8.457
470	32.508	- 32.561	7.303	529	35.694	- 35.747	8.477
471	32.562	- 32.615	7.322	530	35.748	- 35.801	8.497
472	32.616	- 32.669	7.341	531	35.802	- 35.855	8.518
473	32.670	- 32.723	7.361	532	35.856	- 35.909	8.538
474	32.724	- 32.777	7.380	533	35.910	- 35.963	8.559
475	32.778	- 32.831	7.400	534	35.964	- 36.017	8.579
476	32.832	- 32.885	7.419	535	36.018	- 36.071	8.600
477	32.886	- 32.939	7.439	536	36.072	- 36.125	8.620
478	32.940	- 32.993	7.458	537	36.126	- 36.179	8.641
479	32.994	- 33.047	7.478	538	36.180	- 36.233	8.661
480	33.048	- 33.101	7.498	539	36.234	- 36.287	8.682
481	33.102	- 33.155	7.517	540	36.288	- 36.341	8.702
482	33.156	- 33.209	7.537	541	36.342	- 36.395	8.723
483	33.210	- 33.263	7.556	542	36.396	- 36.449	8.743
484	33.264	- 33.317	7.576	543	36.450	- 36.503	8.764
485	33.318	- 33.371	7.596	544	36.504	- 36.557	8.785
486	33.372	- 33.425	7.615	545	36.558	- 36.611	8.805
487	33.426	- 33.479	7.635	546	36.612	- 36.665	8.826
488	33.480	- 33.533	7.655	547	36.666	- 36.719	8.847
489	33.534	- 33.587	7.675	548	36.720	- 36.773	8.867
490	33.588	- 33.641	7.694	549	36.774	- 36.827	8.888
491	33.642	- 33.695	7.714	550	36.828	- 36.881	8.909
492	33.696	- 33.749	7.734	551	36.882	- 36.935	8.929
493	33.750	- 33.803	7.754	552	36.936	- 36.989	8.950
494	33.804	- 33.857	7.773	553	36.990	- 37.043	8.971
495	33.858	- 33.911	7.793	554	37.044	- 37.097	8.992
496	33.912	- 33.965	7.813	555	37.098	- 37.151	9.013
497	33.966	- 34.019	7.833	556	37.152	- 37.205	9.033
498	34.020	- 34.073	7.853	557	37.206	- 37.259	9.054
499	34.074	- 34.127	7.873	558	37.260	- 37.313	9.075
500	34.128	- 34.181	7.893	559	37.314	- 37.367	9.096
501	34.182	- 34.235	7.913	560	37.368	- 37.421	9.117
502	34.236	- 34.289	7.932	561	37.422	- 37.475	9.138
503	34.290	- 34.343	7.952	562	37.476	- 37.529	9.159
504	34.344	- 34.397	7.972	563	37.530	- 37.583	9.180
505	34.398	- 34.451	7.992	564	37.584	- 37.637	9.200
506	34.452	- 34.505	8.012	565	37.638	- 37.691	9.221
507	34.506	- 34.559	8.032	566	37.692	- 37.745	9.242
508	34.560	- 34.613	8.052	567	37.746	- 37.799	9.263
509	34.614	- 34.667	8.073	568	37.800	- 37.853	9.284
510	34.668	- 34.721	8.093	569	37.854	- 37.907	9.305
511	34.722	- 34.775	8.113	570	37.908	- 37.961	9.326
512	34.776	- 34.829	8.133	571	37.962	- 38.015	9.348
513	34.830	- 34.883	8.153	572	38.016	- 38.069	9.369
514	34.884	- 34.937	8.173	573	38.070	- 38.123	9.390
515	34.938	- 34.991	8.193	574	38.124	- 38.177	9.411
516	34.992	- 35.045	8.213	575	38.178	- 38.231	9.432
517	35.046	- 35.099	8.234	576	38.232	- 38.285	9.453
518	35.100	- 35.153	8.254	577	38.286	- 38.339	9.474
519	35.154	- 35.207	8.274	578	38.340	- 38.393	9.495
520	35.208	- 35.261	8.294	579	38.394	- 38.447	9.517
521	35.262	- 35.315	8.314	580	38.448	- 38.501	9.538

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 6

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
581	38.502	- 38.555	9.559	640	41.688	- 41.741	10.840
582	38.556	- 38.609	9.580	641	41.742	- 41.795	10.862
583	38.610	- 38.663	9.602	642	41.796	- 41.849	10.884
584	38.664	- 38.717	9.623	643	41.850	- 41.903	10.907
585	38.718	- 38.771	9.644	644	41.904	- 41.957	10.929
586	38.772	- 38.825	9.665	645	41.958	- 42.011	10.951
587	38.826	- 38.879	9.687	646	42.012	- 42.065	10.973
588	38.880	- 38.933	9.708	647	42.066	- 42.119	10.996
589	38.934	- 38.987	9.729	648	42.120	- 42.173	11.018
590	38.988	- 39.041	9.751	649	42.174	- 42.227	11.040
591	39.042	- 39.095	9.772	650	42.228	- 42.281	11.063
592	39.096	- 39.149	9.794	651	42.282	- 42.335	11.085
593	39.150	- 39.203	9.815	652	42.336	- 42.389	11.107
594	39.204	- 39.257	9.836	653	42.390	- 42.443	11.130
595	39.258	- 39.311	9.858	654	42.444	- 42.497	11.152
596	39.312	- 39.365	9.879	655	42.498	- 42.551	11.175
597	39.366	- 39.419	9.901	656	42.552	- 42.605	11.197
598	39.420	- 39.473	9.922	657	42.606	- 42.659	11.220
599	39.474	- 39.527	9.944	658	42.660	- 42.713	11.242
600	39.528	- 39.581	9.965	659	42.714	- 42.767	11.265
601	39.582	- 39.635	9.987	660	42.768	- 42.821	11.287
602	39.636	- 39.689	10.008	661	42.822	- 42.875	11.310
603	39.690	- 39.743	10.030	662	42.876	- 42.929	11.332
604	39.744	- 39.797	10.052	663	42.930	- 42.983	11.355
605	39.798	- 39.851	10.073	664	42.984	- 43.037	11.377
606	39.852	- 39.905	10.095	665	43.038	- 43.091	11.400
607	39.906	- 39.959	10.117	666	43.092	- 43.145	11.422
608	39.960	- 40.013	10.138	667	43.146	- 43.199	11.445
609	40.014	- 40.067	10.160	668	43.200	- 43.253	11.468
610	40.068	- 40.121	10.182	669	43.254	- 43.307	11.490
611	40.122	- 40.175	10.203	670	43.308	- 43.361	11.513
612	40.176	- 40.229	10.225	671	43.362	- 43.415	11.536
613	40.230	- 40.283	10.247	672	43.416	- 43.469	11.558
614	40.284	- 40.337	10.269	673	43.470	- 43.523	11.581
615	40.338	- 40.391	10.290	674	43.524	- 43.577	11.604
616	40.392	- 40.445	10.312	675	43.578	- 43.631	11.627
617	40.446	- 40.499	10.334	676	43.632	- 43.685	11.649
618	40.500	- 40.553	10.356	677	43.686	- 43.739	11.672
619	40.554	- 40.607	10.378	678	43.740	- 43.793	11.695
620	40.608	- 40.661	10.399	679	43.794	- 43.847	11.718
621	40.662	- 40.715	10.421	680	43.848	- 43.901	11.741
622	40.716	- 40.769	10.443	681	43.902	- 43.955	11.763
623	40.770	- 40.823	10.465	682	43.956	- 44.009	11.786
624	40.824	- 40.877	10.487	683	44.010	- 44.063	11.809
625	40.878	- 40.931	10.509	684	44.064	- 44.117	11.832
626	40.932	- 40.985	10.531	685	44.118	- 44.171	11.855
627	40.986	- 41.039	10.553	686	44.172	- 44.225	11.878
628	41.040	- 41.093	10.575	687	44.226	- 44.279	11.901
629	41.094	- 41.147	10.597	688	44.280	- 44.333	11.924
630	41.148	- 41.201	10.619	689	44.334	- 44.387	11.947
631	41.202	- 41.255	10.641	690	44.388	- 44.441	11.970
632	41.256	- 41.309	10.663	691	44.442	- 44.495	11.993
633	41.310	- 41.363	10.685	692	44.496	- 44.549	12.016
634	41.364	- 41.417	10.707	693	44.550	- 44.603	12.039
635	41.418	- 41.471	10.729	694	44.604	- 44.657	12.062
636	41.472	- 41.525	10.751	695	44.658	- 44.711	12.085
637	41.526	- 41.579	10.773	696	44.712	- 44.765	12.108
638	41.580	- 41.633	10.796	697	44.766	- 44.819	12.131
639	41.634	- 41.687	10.818	698	44.820	- 44.873	12.154

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 7

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
699	44.874	- 44.927	12.178	758	48.060	- 48.113	13.572
700	44.928	- 44.981	12.201	759	48.114	- 48.167	13.596
701	44.982	- 45.035	12.224	760	48.168	- 48.221	13.620
702	45.036	- 45.089	12.247	761	48.222	- 48.275	13.644
703	45.090	- 45.143	12.270	762	48.276	- 48.329	13.668
704	45.144	- 45.197	12.293	763	48.330	- 48.383	13.692
705	45.198	- 45.251	12.317	764	48.384	- 48.437	13.717
706	45.252	- 45.305	12.340	765	48.438	- 48.491	13.741
707	45.306	- 45.359	12.363	766	48.492	- 48.545	13.765
708	45.360	- 45.413	12.387	767	48.546	- 48.599	13.789
709	45.414	- 45.467	12.410	768	48.600	- 48.653	13.814
710	45.468	- 45.521	12.433	769	48.654	- 48.707	13.838
711	45.522	- 45.575	12.457	770	48.708	- 48.761	13.862
712	45.576	- 45.629	12.480	771	48.762	- 48.815	13.886
713	45.630	- 45.683	12.503	772	48.816	- 48.869	13.911
714	45.684	- 45.737	12.527	773	48.870	- 48.923	13.935
715	45.738	- 45.791	12.550	774	48.924	- 48.977	13.959
716	45.792	- 45.845	12.573	775	48.978	- 49.031	13.984
717	45.846	- 45.899	12.597	776	49.032	- 49.085	14.008
718	45.900	- 45.953	12.620	777	49.086	- 49.139	14.033
719	45.954	- 46.007	12.644	778	49.140	- 49.193	14.057
720	46.008	- 46.061	12.667	779	49.194	- 49.247	14.082
721	46.062	- 46.115	12.691	780	49.248	- 49.301	14.106
722	46.116	- 46.169	12.714	781	49.302	- 49.355	14.130
723	46.170	- 46.223	12.738	782	49.356	- 49.409	14.155
724	46.224	- 46.277	12.761	783	49.410	- 49.463	14.179
725	46.278	- 46.331	12.785	784	49.464	- 49.517	14.204
726	46.332	- 46.385	12.809	785	49.518	- 49.571	14.229
727	46.386	- 46.439	12.832	786	49.572	- 49.625	14.253
728	46.440	- 46.493	12.856	787	49.626	- 49.679	14.278
729	46.494	- 46.547	12.879	788	49.680	- 49.733	14.302
730	46.548	- 46.601	12.903	789	49.734	- 49.787	14.327
731	46.602	- 46.655	12.927	790	49.788	- 49.841	14.351
732	46.656	- 46.709	12.950	791	49.842	- 49.895	14.376
733	46.710	- 46.763	12.974	792	49.896	- 49.949	14.401
734	46.764	- 46.817	12.998	793	49.950	- 50.003	14.425
735	46.818	- 46.871	13.021	794	50.004	- 50.057	14.450
736	46.872	- 46.925	13.045	795	50.058	- 50.111	14.475
737	46.926	- 46.979	13.069	796	50.112	- 50.165	14.500
738	46.980	- 47.033	13.093	797	50.166	- 50.219	14.524
739	47.034	- 47.087	13.117	798	50.220	- 50.273	14.549
740	47.088	- 47.141	13.140	799	50.274	- 50.327	14.574
741	47.142	- 47.195	13.164	800	50.328	- 50.381	14.599
742	47.196	- 47.249	13.188	801	50.382	- 50.435	14.623
743	47.250	- 47.303	13.212	802	50.436	- 50.489	14.648
744	47.304	- 47.357	13.236	803	50.490	- 50.543	14.673
745	47.358	- 47.411	13.260	804	50.544	- 50.597	14.698
746	47.412	- 47.465	13.284	805	50.598	- 50.651	14.723
747	47.466	- 47.519	13.307	806	50.652	- 50.705	14.748
748	47.520	- 47.573	13.331	807	50.706	- 50.759	14.773
749	47.574	- 47.627	13.355	808	50.760	- 50.813	14.797
750	47.628	- 47.681	13.379	809	50.814	- 50.867	14.822
751	47.682	- 47.735	13.403	810	50.868	- 50.921	14.847
752	47.736	- 47.789	13.427	811	50.922	- 50.975	14.872
753	47.790	- 47.843	13.451	812	50.976	- 51.029	14.897
754	47.844	- 47.897	13.475	813	51.030	- 51.083	14.922
755	47.898	- 47.951	13.499	814	51.084	- 51.137	14.947
756	47.952	- 48.005	13.523	815	51.138	- 51.191	14.972
757	48.006	- 48.059	13.548	816	51.192	- 51.245	14.997

Einkommensteuer-Grundtabelle 2002 (Euro) - Seite 8

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
817	51.246	- 51.299	15.022	876	54.432	- 54.485	16.530
818	51.300	- 51.353	15.047	877	54.486	- 54.539	16.556
819	51.354	- 51.407	15.073	878	54.540	- 54.593	16.582
820	51.408	- 51.461	15.098	879	54.594	- 54.647	16.608
821	51.462	- 51.515	15.123	880	54.648	- 54.701	16.634
822	51.516	- 51.569	15.148	881	54.702	- 54.755	16.660
823	51.570	- 51.623	15.173	882	54.756	- 54.809	16.686
824	51.624	- 51.677	15.198	883	54.810	- 54.863	16.712
825	51.678	- 51.731	15.223	884	54.864	- 54.917	16.738
826	51.732	- 51.785	15.249	885	54.918	- 54.971	16.765
827	51.786	- 51.839	15.274	886	54.972	- 55.025	16.791
828	51.840	- 51.893	15.299				
829	51.894	- 51.947	15.324				
830	51.948	- 52.001	15.350				
831	52.002	- 52.055	15.375				
832	52.056	- 52.109	15.400				
833	52.110	- 52.163	15.426				
834	52.164	- 52.217	15.451				
835	52.218	- 52.271	15.476				
836	52.272	- 52.325	15.502				
837	52.326	- 52.379	15.527				
838	52.380	- 52.433	15.552				
839	52.434	- 52.487	15.578				
840	52.488	- 52.541	15.603				
841	52.542	- 52.595	15.629				
842	52.596	- 52.649	15.654				
843	52.650	- 52.703	15.680				
844	52.704	- 52.757	15.705				
845	52.758	- 52.811	15.731				
846	52.812	- 52.865	15.756				
847	52.866	- 52.919	15.782				
848	52.920	- 52.973	15.807				
849	52.974	- 53.027	15.833				
850	53.028	- 53.081	15.858				
851	53.082	- 53.135	15.884				
852	53.136	- 53.189	15.910				
853	53.190	- 53.243	15.935				
854	53.244	- 53.297	15.961				
855	53.298	- 53.351	15.987				
856	53.352	- 53.405	16.012				
857	53.406	- 53.459	16.038				
858	53.460	- 53.513	16.064				
859	53.514	- 53.567	16.090				
860	53.568	- 53.621	16.115				
861	53.622	- 53.675	16.141				
862	53.676	- 53.729	16.167				
863	53.730	- 53.783	16.193				
864	53.784	- 53.837	16.219				
865	53.838	- 53.891	16.244				
866	53.892	- 53.945	16.270				
867	53.946	- 53.999	16.296				
868	54.000	- 54.053	16.322				
869	54.054	- 54.107	16.348				
870	54.108	- 54.161	16.374				
871	54.162	- 54.215	16.400				
872	54.216	- 54.269	16.426				
873	54.270	- 54.323	16.452				
874	54.324	- 54.377	16.478				
875	54.378	- 54.431	16.504				

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 3

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
227	38.772	- 38.879	6.124	286	45.144	- 45.251	8.006
228	38.880	- 38.987	6.154	287	45.252	- 45.359	8.040
229	38.988	- 39.095	6.186	288	45.360	- 45.467	8.072
230	39.096	- 39.203	6.216	289	45.468	- 45.575	8.106
231	39.204	- 39.311	6.248	290	45.576	- 45.683	8.138
232	39.312	- 39.419	6.278	291	45.684	- 45.791	8.172
233	39.420	- 39.527	6.310	292	45.792	- 45.899	8.204
234	39.528	- 39.635	6.340	293	45.900	- 46.007	8.238
235	39.636	- 39.743	6.372	294	46.008	- 46.115	8.270
236	39.744	- 39.851	6.404	295	46.116	- 46.223	8.304
237	39.852	- 39.959	6.434	296	46.224	- 46.331	8.336
238	39.960	- 40.067	6.466	297	46.332	- 46.439	8.370
239	40.068	- 40.175	6.498	298	46.440	- 46.547	8.404
240	40.176	- 40.283	6.528	299	46.548	- 46.655	8.436
241	40.284	- 40.391	6.560	300	46.656	- 46.763	8.470
242	40.392	- 40.499	6.592	301	46.764	- 46.871	8.504
243	40.500	- 40.607	6.622	302	46.872	- 46.979	8.536
244	40.608	- 40.715	6.654	303	46.980	- 47.087	8.570
245	40.716	- 40.823	6.686	304	47.088	- 47.195	8.604
246	40.824	- 40.931	6.718	305	47.196	- 47.303	8.636
247	40.932	- 41.039	6.750	306	47.304	- 47.411	8.670
248	41.040	- 41.147	6.780	307	47.412	- 47.519	8.704
249	41.148	- 41.255	6.812	308	47.520	- 47.627	8.738
250	41.256	- 41.363	6.844	309	47.628	- 47.735	8.770
251	41.364	- 41.471	6.876	310	47.736	- 47.843	8.804
252	41.472	- 41.579	6.908	311	47.844	- 47.951	8.838
253	41.580	- 41.687	6.940	312	47.952	- 48.059	8.872
254	41.688	- 41.795	6.972	313	48.060	- 48.167	8.906
255	41.796	- 41.903	7.002	314	48.168	- 48.275	8.940
256	41.904	- 42.011	7.034	315	48.276	- 48.383	8.974
257	42.012	- 42.119	7.066	316	48.384	- 48.491	9.008
258	42.120	- 42.227	7.098	317	48.492	- 48.599	9.040
259	42.228	- 42.335	7.130	318	48.600	- 48.707	9.074
260	42.336	- 42.443	7.162	319	48.708	- 48.815	9.108
261	42.444	- 42.551	7.194	320	48.816	- 48.923	9.142
262	42.552	- 42.659	7.226	321	48.924	- 49.031	9.176
263	42.660	- 42.767	7.258	322	49.032	- 49.139	9.210
264	42.768	- 42.875	7.292	323	49.140	- 49.247	9.244
265	42.876	- 42.983	7.324	324	49.248	- 49.355	9.278
266	42.984	- 43.091	7.356	325	49.356	- 49.463	9.314
267	43.092	- 43.199	7.388	326	49.464	- 49.571	9.348
268	43.200	- 43.307	7.420	327	49.572	- 49.679	9.382
269	43.308	- 43.415	7.452	328	49.680	- 49.787	9.416
270	43.416	- 43.523	7.484	329	49.788	- 49.895	9.450
271	43.524	- 43.631	7.516	330	49.896	- 50.003	9.484
272	43.632	- 43.739	7.550	331	50.004	- 50.111	9.518
273	43.740	- 43.847	7.582	332	50.112	- 50.219	9.552
274	43.848	- 43.955	7.614	333	50.220	- 50.327	9.588
275	43.956	- 44.063	7.646	334	50.328	- 50.435	9.622
276	44.064	- 44.171	7.680	335	50.436	- 50.543	9.656
277	44.172	- 44.279	7.712	336	50.544	- 50.651	9.690
278	44.280	- 44.387	7.744	337	50.652	- 50.759	9.726
279	44.388	- 44.495	7.778	338	50.760	- 50.867	9.760
280	44.496	- 44.603	7.810	339	50.868	- 50.975	9.794
281	44.604	- 44.711	7.842	340	50.976	- 51.083	9.828
282	44.712	- 44.819	7.876	341	51.084	- 51.191	9.864
283	44.820	- 44.927	7.908	342	51.192	- 51.299	9.898
284	44.928	- 45.035	7.940	343	51.300	- 51.407	9.932
285	45.036	- 45.143	7.974	344	51.408	- 51.515	9.968

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 4

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer
345	51.516	- 51.623	10.002	404	57.888	- 57.995	12.112
346	51.624	- 51.731	10.038	405	57.996	- 58.103	12.148
347	51.732	- 51.839	10.072	406	58.104	- 58.211	12.184
348	51.840	- 51.947	10.106	407	58.212	- 58.319	12.222
349	51.948	- 52.055	10.142	408	58.320	- 58.427	12.258
350	52.056	- 52.163	10.176	409	58.428	- 58.535	12.296
351	52.164	- 52.271	10.212	410	58.536	- 58.643	12.332
352	52.272	- 52.379	10.246	411	58.644	- 58.751	12.370
353	52.380	- 52.487	10.282	412	58.752	- 58.859	12.406
354	52.488	- 52.595	10.316	413	58.860	- 58.967	12.444
355	52.596	- 52.703	10.352	414	58.968	- 59.075	12.480
356	52.704	- 52.811	10.386	415	59.076	- 59.183	12.518
357	52.812	- 52.919	10.422	416	59.184	- 59.291	12.554
358	52.920	- 53.027	10.458	417	59.292	- 59.399	12.592
359	53.028	- 53.135	10.492	418	59.400	- 59.507	12.628
360	53.136	- 53.243	10.528	419	59.508	- 59.615	12.666
361	53.244	- 53.351	10.564	420	59.616	- 59.723	12.702
362	53.352	- 53.459	10.598	421	59.724	- 59.831	12.740
363	53.460	- 53.567	10.634	422	59.832	- 59.939	12.778
364	53.568	- 53.675	10.670	423	59.940	- 60.047	12.814
365	53.676	- 53.783	10.704	424	60.048	- 60.155	12.852
366	53.784	- 53.891	10.740	425	60.156	- 60.263	12.890
367	53.892	- 53.999	10.776	426	60.264	- 60.371	12.926
368	54.000	- 54.107	10.812	427	60.372	- 60.479	12.964
369	54.108	- 54.215	10.846	428	60.480	- 60.587	13.002
370	54.216	- 54.323	10.882	429	60.588	- 60.695	13.040
371	54.324	- 54.431	10.918	430	60.696	- 60.803	13.076
372	54.432	- 54.539	10.954	431	60.804	- 60.911	13.114
373	54.540	- 54.647	10.990	432	60.912	- 61.019	13.152
374	54.648	- 54.755	11.024	433	61.020	- 61.127	13.190
375	54.756	- 54.863	11.060	434	61.128	- 61.235	13.228
376	54.864	- 54.971	11.096	435	61.236	- 61.343	13.266
377	54.972	- 55.079	11.132	436	61.344	- 61.451	13.302
378	55.080	- 55.187	11.168	437	61.452	- 61.559	13.340
379	55.188	- 55.295	11.204	438	61.560	- 61.667	13.378
380	55.296	- 55.403	11.240	439	61.668	- 61.775	13.416
381	55.404	- 55.511	11.276	440	61.776	- 61.883	13.454
382	55.512	- 55.619	11.312	441	61.884	- 61.991	13.492
383	55.620	- 55.727	11.348	442	61.992	- 62.099	13.530
384	55.728	- 55.835	11.384	443	62.100	- 62.207	13.568
385	55.836	- 55.943	11.420	444	62.208	- 62.315	13.606
386	55.944	- 56.051	11.456	445	62.316	- 62.423	13.644
387	56.052	- 56.159	11.492	446	62.424	- 62.531	13.682
388	56.160	- 56.267	11.528	447	62.532	- 62.639	13.720
389	56.268	- 56.375	11.564	448	62.640	- 62.747	13.758
390	56.376	- 56.483	11.600	449	62.748	- 62.855	13.796
391	56.484	- 56.591	11.638	450	62.856	- 62.963	13.834
392	56.592	- 56.699	11.674	451	62.964	- 63.071	13.872
393	56.700	- 56.807	11.710	452	63.072	- 63.179	13.910
394	56.808	- 56.915	11.746	453	63.180	- 63.287	13.950
395	56.916	- 57.023	11.782	454	63.288	- 63.395	13.988
396	57.024	- 57.131	11.818	455	63.396	- 63.503	14.026
397	57.132	- 57.239	11.856	456	63.504	- 63.611	14.064
398	57.240	- 57.347	11.892	457	63.612	- 63.719	14.102
399	57.348	- 57.455	11.928	458	63.720	- 63.827	14.142
400	57.456	- 57.563	11.964	459	63.828	- 63.935	14.180
401	57.564	- 57.671	12.002	460	63.936	- 64.043	14.218
402	57.672	- 57.779	12.038	461	64.044	- 64.151	14.256
403	57.780	- 57.887	12.074	462	64.152	- 64.259	14.296

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 5

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommen- steuer
463	64.260	- 64.367	14.334	522	70.632	- 70.739	16.670
464	64.368	- 64.475	14.372	523	70.740	- 70.847	16.710
465	64.476	- 64.583	14.412	524	70.848	- 70.955	16.750
466	64.584	- 64.691	14.450	525	70.956	- 71.063	16.792
467	64.692	- 64.799	14.488	526	71.064	- 71.171	16.832
468	64.800	- 64.907	14.528	527	71.172	- 71.279	16.872
469	64.908	- 65.015	14.566	528	71.280	- 71.387	16.914
470	65.016	- 65.123	14.606	529	71.388	- 71.495	16.954
471	65.124	- 65.231	14.644	530	71.496	- 71.603	16.994
472	65.232	- 65.339	14.682	531	71.604	- 71.711	17.036
473	65.340	- 65.447	14.722	532	71.712	- 71.819	17.076
474	65.448	- 65.555	14.760	533	71.820	- 71.927	17.118
475	65.556	- 65.663	14.800	534	71.928	- 72.035	17.158
476	65.664	- 65.771	14.838	535	72.036	- 72.143	17.200
477	65.772	- 65.879	14.878	536	72.144	- 72.251	17.240
478	65.880	- 65.987	14.916	537	72.252	- 72.359	17.282
479	65.988	- 66.095	14.956	538	72.360	- 72.467	17.322
480	66.096	- 66.203	14.996	539	72.468	- 72.575	17.364
481	66.204	- 66.311	15.034	540	72.576	- 72.683	17.404
482	66.312	- 66.419	15.074	541	72.684	- 72.791	17.446
483	66.420	- 66.527	15.112	542	72.792	- 72.899	17.486
484	66.528	- 66.635	15.152	543	72.900	- 73.007	17.528
485	66.636	- 66.743	15.192	544	73.008	- 73.115	17.570
486	66.744	- 66.851	15.230	545	73.116	- 73.223	17.610
487	66.852	- 66.959	15.270	546	73.224	- 73.331	17.652
488	66.960	- 67.067	15.310	547	73.332	- 73.439	17.694
489	67.068	- 67.175	15.350	548	73.440	- 73.547	17.734
490	67.176	- 67.283	15.388	549	73.548	- 73.655	17.776
491	67.284	- 67.391	15.428	550	73.656	- 73.763	17.818
492	67.392	- 67.499	15.468	551	73.764	- 73.871	17.858
493	67.500	- 67.607	15.508	552	73.872	- 73.979	17.900
494	67.608	- 67.715	15.546	553	73.980	- 74.087	17.942
495	67.716	- 67.823	15.586	554	74.088	- 74.195	17.984
496	67.824	- 67.931	15.626	555	74.196	- 74.303	18.026
497	67.932	- 68.039	15.666	556	74.304	- 74.411	18.066
498	68.040	- 68.147	15.706	557	74.412	- 74.519	18.108
499	68.148	- 68.255	15.746	558	74.520	- 74.627	18.150
500	68.256	- 68.363	15.786	559	74.628	- 74.735	18.192
501	68.364	- 68.471	15.826	560	74.736	- 74.843	18.234
502	68.472	- 68.579	15.864	561	74.844	- 74.951	18.276
503	68.580	- 68.687	15.904	562	74.952	- 75.059	18.318
504	68.688	- 68.795	15.944	563	75.060	- 75.167	18.360
505	68.796	- 68.903	15.984	564	75.168	- 75.275	18.400
506	68.904	- 69.011	16.024	565	75.276	- 75.383	18.442
507	69.012	- 69.119	16.064	566	75.384	- 75.491	18.484
508	69.120	- 69.227	16.104	567	75.492	- 75.599	18.526
509	69.228	- 69.335	16.146	568	75.600	- 75.707	18.568
510	69.336	- 69.443	16.186	569	75.708	- 75.815	18.610
511	69.444	- 69.551	16.226	570	75.816	- 75.923	18.652
512	69.552	- 69.659	16.266	571	75.924	- 76.031	18.696
513	69.660	- 69.767	16.306	572	76.032	- 76.139	18.738
514	69.768	- 69.875	16.346	573	76.140	- 76.247	18.780
515	69.876	- 69.983	16.386	574	76.248	- 76.355	18.822
516	69.984	- 70.091	16.426	575	76.356	- 76.463	18.864
517	70.092	- 70.199	16.468	576	76.464	- 76.571	18.906
518	70.200	- 70.307	16.508	577	76.572	- 76.679	18.948
519	70.308	- 70.415	16.548	578	76.680	- 76.787	18.990
520	70.416	- 70.523	16.588	579	76.788	- 76.895	19.034
521	70.524	- 70.631	16.628	580	76.896	- 77.003	19.076

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 6

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer
581	77.004	- 77.111	19.118	640	83.376	- 83.483	21.680
582	77.112	- 77.219	19.160	641	83.484	- 83.591	21.724
583	77.220	- 77.327	19.204	642	83.592	- 83.699	21.768
584	77.328	- 77.435	19.246	643	83.700	- 83.807	21.814
585	77.436	- 77.543	19.288	644	83.808	- 83.915	21.858
586	77.544	- 77.651	19.330	645	83.916	- 84.023	21.902
587	77.652	- 77.759	19.374	646	84.024	- 84.131	21.946
588	77.760	- 77.867	19.416	647	84.132	- 84.239	21.992
589	77.868	- 77.975	19.458	648	84.240	- 84.347	22.036
590	77.976	- 78.083	19.502	649	84.348	- 84.455	22.080
591	78.084	- 78.191	19.544	650	84.456	- 84.563	22.126
592	78.192	- 78.299	19.588	651	84.564	- 84.671	22.170
593	78.300	- 78.407	19.630	652	84.672	- 84.779	22.214
594	78.408	- 78.515	19.672	653	84.780	- 84.887	22.260
595	78.516	- 78.623	19.716	654	84.888	- 84.995	22.304
596	78.624	- 78.731	19.758	655	84.996	- 85.103	22.350
597	78.732	- 78.839	19.802	656	85.104	- 85.211	22.394
598	78.840	- 78.947	19.844	657	85.212	- 85.319	22.440
599	78.948	- 79.055	19.888	658	85.320	- 85.427	22.484
600	79.056	- 79.163	19.930	659	85.428	- 85.535	22.530
601	79.164	- 79.271	19.974	660	85.536	- 85.643	22.574
602	79.272	- 79.379	20.016	661	85.644	- 85.751	22.620
603	79.380	- 79.487	20.060	662	85.752	- 85.859	22.664
604	79.488	- 79.595	20.104	663	85.860	- 85.967	22.710
605	79.596	- 79.703	20.146	664	85.968	- 86.075	22.754
606	79.704	- 79.811	20.190	665	86.076	- 86.183	22.800
607	79.812	- 79.919	20.234	666	86.184	- 86.291	22.844
608	79.920	- 80.027	20.276	667	86.292	- 86.399	22.890
609	80.028	- 80.135	20.320	668	86.400	- 86.507	22.936
610	80.136	- 80.243	20.364	669	86.508	- 86.615	22.980
611	80.244	- 80.351	20.406	670	86.616	- 86.723	23.026
612	80.352	- 80.459	20.450	671	86.724	- 86.831	23.072
613	80.460	- 80.567	20.494	672	86.832	- 86.939	23.116
614	80.568	- 80.675	20.538	673	86.940	- 87.047	23.162
615	80.676	- 80.783	20.580	674	87.048	- 87.155	23.208
616	80.784	- 80.891	20.624	675	87.156	- 87.263	23.254
617	80.892	- 80.999	20.668	676	87.264	- 87.371	23.298
618	81.000	- 81.107	20.712	677	87.372	- 87.479	23.344
619	81.108	- 81.215	20.756	678	87.480	- 87.587	23.390
620	81.216	- 81.323	20.798	679	87.588	- 87.695	23.436
621	81.324	- 81.431	20.842	680	87.696	- 87.803	23.482
622	81.432	- 81.539	20.886	681	87.804	- 87.911	23.526
623	81.540	- 81.647	20.930	682	87.912	- 88.019	23.572
624	81.648	- 81.755	20.974	683	88.020	- 88.127	23.618
625	81.756	- 81.863	21.018	684	88.128	- 88.235	23.664
626	81.864	- 81.971	21.062	685	88.236	- 88.343	23.710
627	81.972	- 82.079	21.106	686	88.344	- 88.451	23.756
628	82.080	- 82.187	21.150	687	88.452	- 88.559	23.802
629	82.188	- 82.295	21.194	688	88.560	- 88.667	23.848
630	82.296	- 82.403	21.238	689	88.668	- 88.775	23.894
631	82.404	- 82.511	21.282	690	88.776	- 88.883	23.940
632	82.512	- 82.619	21.326	691	88.884	- 88.991	23.986
633	82.620	- 82.727	21.370	692	88.992	- 89.099	24.032
634	82.728	- 82.835	21.414	693	89.100	- 89.207	24.078
635	82.836	- 82.943	21.458	694	89.208	- 89.315	24.124
636	82.944	- 83.051	21.502	695	89.316	- 89.423	24.170
637	83.052	- 83.159	21.546	696	89.424	- 89.531	24.216
638	83.160	- 83.267	21.592	697	89.532	- 89.639	24.262
639	83.268	- 83.375	21.636	698	89.640	- 89.747	24.308

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 7

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis		Einkommensteuer
699	89.748	- 89.855	24.356	758	96.120	- 96.227	27.144
700	89.856	- 89.963	24.402	759	96.228	- 96.335	27.192
701	89.964	- 90.071	24.448	760	96.336	- 96.443	27.240
702	90.072	- 90.179	24.494	761	96.444	- 96.551	27.288
703	90.180	- 90.287	24.540	762	96.552	- 96.659	27.336
704	90.288	- 90.395	24.586	763	96.660	- 96.767	27.384
705	90.396	- 90.503	24.634	764	96.768	- 96.875	27.434
706	90.504	- 90.611	24.680	765	96.876	- 96.983	27.482
707	90.612	- 90.719	24.726	766	96.984	- 97.091	27.530
708	90.720	- 90.827	24.774	767	97.092	- 97.199	27.578
709	90.828	- 90.935	24.820	768	97.200	- 97.307	27.628
710	90.936	- 91.043	24.866	769	97.308	- 97.415	27.676
711	91.044	- 91.151	24.914	770	97.416	- 97.523	27.724
712	91.152	- 91.259	24.960	771	97.524	- 97.631	27.772
713	91.260	- 91.367	25.006	772	97.632	- 97.739	27.822
714	91.368	- 91.475	25.054	773	97.740	- 97.847	27.870
715	91.476	- 91.583	25.100	774	97.848	- 97.955	27.918
716	91.584	- 91.691	25.146	775	97.956	- 98.063	27.968
717	91.692	- 91.799	25.194	776	98.064	- 98.171	28.016
718	91.800	- 91.907	25.240	777	98.172	- 98.279	28.066
719	91.908	- 92.015	25.288	778	98.280	- 98.387	28.114
720	92.016	- 92.123	25.334	779	98.388	- 98.495	28.164
721	92.124	- 92.231	25.382	780	98.496	- 98.603	28.212
722	92.232	- 92.339	25.428	781	98.604	- 98.711	28.260
723	92.340	- 92.447	25.476	782	98.712	- 98.819	28.310
724	92.448	- 92.555	25.522	783	98.820	- 98.927	28.358
725	92.556	- 92.663	25.570	784	98.928	- 99.035	28.408
726	92.664	- 92.771	25.618	785	99.036	- 99.143	28.458
727	92.772	- 92.879	25.664	786	99.144	- 99.251	28.506
728	92.880	- 92.987	25.712	787	99.252	- 99.359	28.556
729	92.988	- 93.095	25.758	788	99.360	- 99.467	28.604
730	93.096	- 93.203	25.806	789	99.468	- 99.575	28.654
731	93.204	- 93.311	25.854	790	99.576	- 99.683	28.702
732	93.312	- 93.419	25.900	791	99.684	- 99.791	28.752
733	93.420	- 93.527	25.948	792	99.792	- 99.899	28.802
734	93.528	- 93.635	25.996	793	99.900	- 100.007	28.850
735	93.636	- 93.743	26.042	794	100.008	- 100.115	28.900
736	93.744	- 93.851	26.090	795	100.116	- 100.223	28.950
737	93.852	- 93.959	26.138	796	100.224	- 100.331	29.000
738	93.960	- 94.067	26.186	797	100.332	- 100.439	29.048
739	94.068	- 94.175	26.234	798	100.440	- 100.547	29.098
740	94.176	- 94.283	26.280	799	100.548	- 100.655	29.148
741	94.284	- 94.391	26.328	800	100.656	- 100.763	29.198
742	94.392	- 94.499	26.376	801	100.764	- 100.871	29.246
743	94.500	- 94.607	26.424	802	100.872	- 100.979	29.296
744	94.608	- 94.715	26.472	803	100.980	- 101.087	29.346
745	94.716	- 94.823	26.520	804	101.088	- 101.195	29.396
746	94.824	- 94.931	26.568	805	101.196	- 101.303	29.446
747	94.932	- 95.039	26.614	806	101.304	- 101.411	29.496
748	95.040	- 95.147	26.662	807	101.412	- 101.519	29.546
749	95.148	- 95.255	26.710	808	101.520	- 101.627	29.594
750	95.256	- 95.363	26.758	809	101.628	- 101.735	29.644
751	95.364	- 95.471	26.806	810	101.736	- 101.843	29.694
752	95.472	- 95.579	26.854	811	101.844	- 101.951	29.744
753	95.580	- 95.687	26.902	812	101.952	- 102.059	29.794
754	95.688	- 95.795	26.950	813	102.060	- 102.167	29.844
755	95.796	- 95.903	26.998	814	102.168	- 102.275	29.894
756	95.904	- 96.011	27.046	815	102.276	- 102.383	29.944
757	96.012	- 96.119	27.096	816	102.384	- 102.491	29.994

Einkommensteuer-Splittingtabelle 2002 (Euro)- Seite 8

lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis	Einkommen- steuer	lfd. Nr.	Zu versteuerndes Einkommen von ... bis	Einkommen- steuer
817	102.492 - 102.599	30.044	876	108.864 - 108.971	33.060
818	102.600 - 102.707	30.094	877	108.972 - 109.079	33.112
819	102.708 - 102.815	30.146	878	109.080 - 109.187	33.164
820	102.816 - 102.923	30.196	879	109.188 - 109.295	33.216
821	102.924 - 103.031	30.246	880	109.296 - 109.403	33.268
822	103.032 - 103.139	30.296	881	109.404 - 109.511	33.320
823	103.140 - 103.247	30.346	882	109.512 - 109.619	33.372
824	103.248 - 103.355	30.396	883	109.620 - 109.727	33.424
825	103.356 - 103.463	30.446	884	109.728 - 109.835	33.476
826	103.464 - 103.571	30.498	885	109.836 - 109.943	33.530
827	103.572 - 103.679	30.548	886	109.944 - 110.051	33.582
828	103.680 - 103.787	30.598			
829	103.788 - 103.895	30.648			
830	103.896 - 104.003	30.700			
831	104.004 - 104.111	30.750			
832	104.112 - 104.219	30.800			
833	104.220 - 104.327	30.852			
834	104.328 - 104.435	30.902			
835	104.436 - 104.543	30.952			
836	104.544 - 104.651	31.004			
837	104.652 - 104.759	31.054			
838	104.760 - 104.867	31.104			
839	104.868 - 104.975	31.156			
840	104.976 - 105.083	31.206			
841	105.084 - 105.191	31.258			
842	105.192 - 105.299	31.308			
843	105.300 - 105.407	31.360			
844	105.408 - 105.515	31.410			
845	105.516 - 105.623	31.462			
846	105.624 - 105.731	31.512			
847	105.732 - 105.839	31.564			
848	105.840 - 105.947	31.614			
849	105.948 - 106.055	31.666			
850	106.056 - 106.163	31.716			
851	106.164 - 106.271	31.768			
852	106.272 - 106.379	31.820			
853	106.380 - 106.487	31.870			
854	106.488 - 106.595	31.922			
855	106.596 - 106.703	31.974			
856	106.704 - 106.811	32.024			
857	106.812 - 106.919	32.076			
858	106.920 - 107.027	32.128			
859	107.028 - 107.135	32.180			
860	107.136 - 107.243	32.230			
861	107.244 - 107.351	32.282			
862	107.352 - 107.459	32.334			
863	107.460 - 107.567	32.386			
864	107.568 - 107.675	32.438			
865	107.676 - 107.783	32.488			
866	107.784 - 107.891	32.540			
867	107.892 - 107.999	32.592			
868	108.000 - 108.107	32.644			
869	108.108 - 108.215	32.696			
870	108.216 - 108.323	32.748			
871	108.324 - 108.431	32.800			
872	108.432 - 108.539	32.852			
873	108.540 - 108.647	32.904			
874	108.648 - 108.755	32.956			
875	108.756 - 108.863	33.008			

64. Die Anlagen 4 (zu § 52 Abs. 42), 4a (zu § 52 Abs. 43), 5 (zu § 52 Abs. 42) und 5a (zu § 52 Abs. 43) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 579 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 289 Euro“ ersetzt.
5. In § 70 Satz 1 werden die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „820 Euro“ ersetzt.
6. In § 73d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

7. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

(3a) § 56 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

b) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:

(3d) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

c) Der bisherige Absatz 3d wird neuer Absatz 3e.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
2. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25 769 Euro jährlich,
als Witwengeld	17 179 Euro jährlich,

als Waisengeld	5 154 Euro jährlich für jede Halbwaise, 10 308 Euro jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	7 669 Euro als Gesamtleistung.

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38 654 Euro jährlich,
als Witwengeld	25 769 Euro jährlich,
als Waisengeld	7 731 Euro jährlich für jede Halbwaise, 15 461 Euro jährlich für jede Vollwaise.“

2. In § 4 werden die Angabe „1 560 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „797 615 Euro“ und die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306 775 Euro“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendungszeitraum

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „306 Deutsche Mark“ durch die Angabe „162 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „153 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden in Buchstabe a die Angabe „71,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „37,80 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „35,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18,90 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Angabe „10,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,40 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „5,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „Pfennigs“ durch die Angabe „Cents“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Das Solidaritätszuschlaggesetz in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 7 Satz 2 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „100 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „12 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
7. In § 34 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils in Satz 1 die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 sowie in Nummer 4 und 5 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 000 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), der nach Maßgabe des § 21 Abs. 7 Satz 1 anzuwenden ist, wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 9 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 21 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom(BGBl. I S. ...) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. § 7 Abs. 6 Satz 2, § 9 und § 10 Abs. 6 Satz 1 sind in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...) erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2001 beginnt.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, in § 3 Abs. 2 Satz 1 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998).“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 endende Feststellungszeiträume anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ und die Angabe „320 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „163 614 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 278 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 5 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und § 17 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2001 fertiggestellte oder angeschaffte Wohnungen, fertiggestellte Ausbauten und Erweiterungen oder angeschaffte Genossenschaftsanteile.“

Artikel 12

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 045 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „20 452 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) ist erstmals für die Festsetzung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- 3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „25 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 6 Buchstabe b wird aufgehoben.
4. In § 16 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 4 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
6. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „32 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 620 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
9. In § 23a Abs. 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.
10. In § 25a Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
11. In § 26a Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird die Angabe „8,67 Pfennig“ durch die Angabe „4,43 Cent“ ersetzt.
2. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“, in Satz 3 die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und in Satz 4 die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
6. In § 69 Abs. 3 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 356 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Abkürzung der Verordnung in der Klammer folgende Kurzbezeichnung vorangestellt: „Umsatzsteuererstattungsverordnung -“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung“ gestrichen.
2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der in Deutscher Mark ermittelte und auf volle hundert Deutsche Mark abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark, abweicht.“
3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Abrundung

Die in Deutscher Mark ermittelten Einheitswerte werden auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet und danach in Euro umgerechnet.“

4. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

- (1) Das Bewertungsgesetz in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) ist erstmals zum 1. Januar 2002 anzuwenden.
 - (2) Soweit die §§ 40, 41, 44, 49, 55 und 125 Beträge in Deutscher Mark enthalten, gelten diese nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“
5. In den Anlagen 9 und 9a zum Bewertungsgesetz werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ jeweils durch die Wörter „einem Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderungen von Verordnungen zum Bewertungsgesetz

1. § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes vom 27. Juli 1967 (BGBl. I S. 805) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

2. § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes vom 11. August 1967 (BGBl. I S. 906) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

3. § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 553), die durch Verordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

Artikel 19

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ und in Buchstabe b und c die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

- 1. des Ehegatten in Höhe von 300 000 Euro;
- 2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
- 3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 50 000 Euro;
- 4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10 000 Euro;
- 5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5 000 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1 000 Euro.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von 50 000 Euro;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in Höhe von 40 000 Euro;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in Höhe von 30 000 Euro;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren in Höhe von 20 000 Euro;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 10 000 Euro.“

6. In § 18 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
50 000	7	12	17
250 000	11	17	23
500 000	15	22	29
5 000 000	19	27	35
12 500 000	23	32	41
25 000 000	27	37	47
über 25 000 000	30	40	50

8. In § 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 7 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

10. In § 22 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 20

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom(BGBl. I S.) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

6. In Muster 1, 2, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „37 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Angabe „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt.
5. In § 38 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
6. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Buchstabe a die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“, in Buchstabe b die Angabe „1,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Cent“ und in Buchstabe c die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung

In § 29 der Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733), zuletzt geändert durch(BGBl. I. S.), wird die Angabe „30.000 RM“ jeweils durch die Angabe „15.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.
2. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.
3. In § 115 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
4. § 141 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 und 5 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 152 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
6. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Steuern und steuerliche Nebenleistungen nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 10 Euro nicht überschreiten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen kann unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“

7. § 238 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.“

8. § 239 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.“

9. § 240 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.“

10. § 275 wird wie folgt gefasst:

„§ 275

Abrundung

Der aufzuteilende Betrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so auf den nächsten durch zehn Cent teilbaren Betrag auf- oder abzurunden, dass ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.“

11. In § 329 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
12. In § 339 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „;sie beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mindestens 20 Deutsche Mark“ gestrichen.
13. In § 341 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt.
14. § 343 wird aufgehoben.
15. In § 344 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

16. In § 378 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
17. In § 379 Abs. 4 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
18. In § 380 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
19. In § 381 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
20. In § 382 Abs. 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
21. In § 383 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Mitteilungsverordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf im Kalenderjahr 2002 geleistete Zahlungen anzuwenden.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Besteuerungszeiträume betreffen.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung

(1) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf Festsetzungen und Feststellungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Besteuerungs- oder Förderzeiträume betreffen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 2 weiter anwendbar.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Zinsen letztmals anzuwenden, wenn die Zinsen vor dem 1. Januar 2002 festgesetzt werden.“

5. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 238 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen für Monate zu berechnen sind, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen haben. Soweit Zinsen für frühere Zeiträume berechnet werden, gilt § 238 Abs. 2 der Abgabenordnung in der bisher geltenden Fassung weiter. § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden.“

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt erstmals für Säumniszuschläge, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.“

Artikel 25
Änderung der Mitteilungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 26
Kleinbetragsverordnung

„Kleinbetragsverordnung (KBV)“

§ 1

Änderung oder Berichtigung von Steuerfestsetzungen

(1) Festsetzungen der

1. Einkommensteuer,
2. Körperschaftsteuer,
3. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),
4. Grunderwerbsteuer sowie
5. der Rennwett- und Lotteriesteuer

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt. Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und von Körperschaftsteuer verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.

(2) Eine angemeldete Umsatzsteuervorauszahlung, eine für das Kalenderjahr angemeldete Umsatzsteuer, eine angemeldete Feuerschutzsteuer oder eine angemeldete Versicherungssteuer wird von der Finanzbehörde nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 10 Euro beträgt. Dasselbe gilt, wenn diese Steuern durch Steuerbescheid festgesetzt worden sind.

(3) Ist Lohnsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt oder ist eine durch Lohnsteuer-Anmeldung bewirkte Festsetzung unanfechtbar geworden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Änderung oder Berichtigung der Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages

Die Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages wird nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt.

§ 3

Änderung oder Berichtigung der gesonderten Feststellung von Einkünften

(1) Bei gesonderten und einheitlichen Feststellungen von Einkünften wird die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

(2) Bei gesonderten Feststellungen wird in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

§ 4

Änderung oder Berichtigung der Festsetzung einer Investitions- oder Eigenheimzulage

Investitions- oder Eigenheimzulagebescheide werden nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 10 Euro ändert.

§ 5

Rückforderung von Wohnungsbauprämien

Wohnungsbauprämien werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 10 Euro beträgt.

§ 6

Kraftfahrzeugsteuer bei Beendigung der Steuerpflicht

Bei Beendigung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht wird die Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, auf null Euro festgesetzt, wenn der neu festzusetzende Betrag weniger als 5 Euro betragen würde. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig für dasselbe Fahrzeug und denselben Steuerschuldner die Steuer in geänderter Höhe neu festgesetzt wird."

Artikel 27

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4, 6 und 7 werden die Angabe „600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „306,78 Euro“, die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „613,55 Euro“, die Angabe „250 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „127,82 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511,29 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „1,84 EUR“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,11 EUR“, die Angabe „27,00 DM“ durch die Angabe „13,80 EUR“, die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“ und die Angabe „30,20 DM“ durch die Angabe „15,44 EUR“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b werden die Angabe „12,00 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“, die Angabe „29,00 DM“ durch die Angabe „14,83 EUR“, die Angabe „14,40 DM“ durch die Angabe „7,36 EUR“ und die Angabe „31,40 DM“ durch die Angabe „16,05 EUR“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe c werden die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“, die Angabe „37,10 DM“ durch die Angabe „18,97 EUR“, die Angabe „21,20 DM“ durch die Angabe „10,84 EUR“, die Angabe „45,10 DM“ durch die Angabe „23,06 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“ und die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“ ersetzt.

- ddd) In Buchstabe d werden die Angabe „21,60 DM“ durch die Angabe „11,04 EUR“, die Angabe „45,50 DM“ durch die Angabe „23,26 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“, die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“ und die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“ ersetzt.
- eee) In Buchstabe e werden die Angabe „33,20 DM“ durch die Angabe „16,97 EUR“, die Angabe „57,10 DM“ durch die Angabe „29,19 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“, die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.
- fff) In Buchstabe f werden die Angabe „41,60 DM“ durch die Angabe „21,27 EUR“, die Angabe „65,50 DM“ durch die Angabe „33,49 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angabe „22,00 DM“ durch die Angabe „11,25 EUR“, die Angabe „23,50 DM“ durch die Angabe „12,02 EUR“ und die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,78 EUR“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 Buchstabe a bis d werden wie folgt gefasst:
- „a) zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg	15,77 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 664,68 EUR,

- b) zur Schadstoffklasse S 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	15,77 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	26,00 EUR,
über 15 000 kg	36,23 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 1 022,58 EUR,

- c) zur Geräuschkategorie G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	9,64 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	10,30 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	10,97 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	11,61 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	12,27 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	12,94 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	14,03 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	15,11 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	16,44 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	17,74 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	19,51 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	21,47 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	23,67 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	39,01 EUR,
über 15 000 kg	54,35 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 1 533,88 EUR,

d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	11,25 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	12,02 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	12,78 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	13,55 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	14,32 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	15,08 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	16,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	17,64 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	19,17 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	20,71 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	22,75 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	25,05 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	27,61 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	45,50 EUR,
über 15 000 kg	63,40 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 1 789,52 EUR."

ee) In Nummer 5 werden die Angabe „14,60 DM“ durch die Angabe „7,46 EUR“ und die Angabe „1 750 DM“ durch die Angabe „894,76 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,51 EUR“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „1,53 EUR“, die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,60 EUR“ und die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1,02 EUR“, die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,05 EUR“ und die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3,07 EUR“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46,02 EUR“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „191,73 EUR“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt,	373,24 EUR,
2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt,	447,89 EUR,
3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt,	522,54 EUR,
4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt,	597,19 EUR,
5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt,	671,84 EUR,
6. mehr als 18 000 kg beträgt,	894,76 EUR.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

In § 8 Satz 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 9 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon“ durch die Angabe „0,2 vom Tausend der Versicherungssumme“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

In § 5 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „ausländischer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 2a Satz 1 werden die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 600 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 024 Euro“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom... (BGBl. I. S.) ist erstmals für das Sparjahr 2002 anzuwenden.“

Artikel 33

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6 wird jeweils die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „75 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17 900 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 800 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „408 Euro“ und die Angabe „936 Deutsche Mark“ durch die Angabe „480 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom ...(BGBl. I S.) ist ab 1. Januar 2002 anzuwenden.“

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt durch ...(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „31. März 1980“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 36

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 32 und 34 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 37

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 5, 8, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 28, 30 und 34 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Verordnungen zum Bewertungsgesetz, der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Grundsteuerdurchführungsverordnung, der Mitteilungsverordnung, der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung, der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und die Kleinbetragsverordnung insgesamt können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch, außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen

Ab dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten festgelegt worden (Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 - ABl. EG 1998 Nr. L 359 S. 1 -). Der Kurs zur DM lautet: 1 EUR = 1,95583 DM.

Bei Umrechnung von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs (1,95583 DM) zu dividieren. Das Ergebnis ist nach den technischen Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 - ABl. EG Nr. L 162 S. 1- zu runden. Bei der Umrechnung DM/Euro ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen in der Mitte ist stets aufzurunden.

Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro einschließlich der Untereinheit Cent statt. Der Euro tritt dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro – unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses. Dadurch sind bisher „glatte“ DM-Beträge als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen. Steuerfestsetzungen nach dem 31. Dezember 2001 für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 sollen nach wie vor in DM erfolgen. Die so festgestellte Steuer ist dann nach amtlichem Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und in Euro zu erheben (Bescheiderteilung und Abrechnung).

2. Maßnahmen

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d. h. die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich. Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet dessen sollte aus Gründen der Praktikabilität auf DM lautendes nationales Recht allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung angeglichen werden. Durch exakte Umrechnung von DM-Beträgen (sog. Signalbeträge) in Euro tritt an die Stelle jedes bisher „runden“ DM-Betrags ein „krummer“ Euro-Betrag. Diese „krummen“ Beträge sollen

zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch Beträge ohne Kommastellen vermieden werden (sog. Glättung).

Bei der Einführung des Euro wird das politische Ziel verfolgt, umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger weitgehend zu vermeiden. Eine Glättung der Signalbeträge bedeutet jedoch eine Neufestsetzung, die notwendigerweise nicht ganz aufkommensneutral ist. Das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr, eine verbesserte Praktikabilität sowie haushaltsmäßige Auswirkungen sind mit dieser Zielvorstellung abzuwägen.

Im Anschluss an den dritten Bericht des AS WWU vom 21. April 1999 (BMF - Broschüre „Der Euro“) sind bei der Glättung der Euro-Beträge folgende Überlegungen berücksichtigt worden:

Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern, weil sie zeigt, dass die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist. Soweit eine Glättung von Euro-Beträgen notwendig oder zweckmäßig erscheint, soll sie nicht dazu führen, dass sich die Steuerbürger übervorteilt fühlen. Vor dem Hintergrund ist auch zu entscheiden, in welchen Fällen sich eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro empfiehlt. Das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM wären dann 5 Euro statt 5,11 Euro.

Da die Funktion der Signalbeträge unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten lässt, wird eine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge, also nicht eine einheitliche Festlegung anhand von Berechnungsformeln angestrebt.

Die Neufestsetzung kann, z. B. wegen der Anpassung an gestiegene Kosten, zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der reinen Umrechnung ergäben. Höhere Beträge können sich jedoch auch systemimmanent ergeben (Beispiel Tarif).

3. Umstellung des Einkommensteuertarifs

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist mit Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 700 Mio. DM zu rechnen. Der größte Teil davon entfällt auf den Einkommensteuertarif. Nach geltendem Recht ist das zu versteuernde Einkommen vor Berechnung der Einkommensteuer auf einen durch 54 (Splittingtarif: 108) teilbaren vollen DM-Betrag abzurunden (§ 32a

Abs. 2 EStG). Die 54er-Stufen sind insbesondere mit Rücksicht auf die Lohnsteuertabellen gewählt worden, damit bei unterjährigen Lohnsteuertabellen in den Stufenhöhen kein Bruchteil eines Pfennigs entsteht.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Tarif mit 54er-Stufen auch beim Euro führt zu Steuer-mindereinnahmen von insgesamt rund 400 Mio. DM. Der Wegfall nahezu jeder 2. Tabellenstufe hat in etwa eine Halbierung des Umfangs der Einkommensteuer- sowie der Lohnsteuertabellen zur Folge und führt bei der großen Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu Verbesserungen. Daraus resultieren die beträchtlichen Mindereinnahmen. Gleichwohl führt die Umstellung des Tarifs auf den Euro bei einer größeren Zahl von Steuerpflichtigen in Grenzbereichen aufgrund der Umrechnung des zu versteuernden Einkommens mit dem Euro-Umrechnungskurs von 1,95583 („Überlagerung“ der bisherigen mit den neuen Tabellenstufen) zu Schlechterstellungen, die sich allerdings nur im Bereich zwischen 0,75 DM/1,50 DM im Monat, 9 DM/18 DM (Ledige/Verheiratete) jährlich bewegen.

Dem folgenden Finanztableau ist zu entnehmen, dass die Glättung der Signalbeträge in den wesentlichen Punkten zugunsten der Steuerpflichtigen vorgenommen werden soll.

4. Auswirkungen auf Preise und Kosten

Mit ihren Steuern wirken Bund und Länder direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die hiervon ausgehenden Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich Einzelpreise und das Preisniveau aufgrund des StEuglG verändern, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umrechnung
und Glättung steuerlicher Euro-Beträge
(Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
1	<u>§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG</u>	Insg.	- 75	-	- 61	- 75	- 75
	Die Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 46 DM, 20 DM und 10 DM werden ersetzt durch 24 €, 12 € und 6 €.	EST	- 70	-	- 56	- 70	- 70
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	-	- 29	- 35	- 35
		EST	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Länder					
		EST	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		Gem.					
		EST	- 10	-	- 8	- 10	- 10
2	<u>§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG</u>	Insg.	- 10	-	- 8	- 10	- 10
	Die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 2.400 DM wird ersetzt durch 1.250 €.	EST	- 10	-	- 8	- 10	- 10
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 4	-	- 3	- 4	- 4
		EST	- 4	-	- 3	- 4	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder					
		EST	- 4	-	- 3	- 4	- 4
		Gem.					
		EST	- 2	-	- 2	- 2	- 2
3	<u>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG</u>	Insg.	- 38	-	- 30	- 38	- 38
	Die Kilometer-Pauschbeträge in Höhe von 0,70 DM und 0,33 DM werden ersetzt durch 0,36 € und 0,17 €.	EST	- 38	-	- 30	- 38	- 38
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 16	-	- 13	- 16	- 16
		EST	- 16	-	- 13	- 16	- 16
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder					
		EST	- 16	-	- 13	- 16	- 16
		Gem.					
		EST	- 6	-	- 4	- 6	- 6

I. fd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
4	<u>§ 9a Abs. 1 Nr. 1 a) EStG</u> Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM wird ersetzt durch 1.026 €.	Insg.	- 29	- 29	- 29	- 29	- 29
		LSt	- 29	- 29	- 29	- 29	- 29
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 12	- 12	- 12	- 12	- 12
		LSt	- 12	- 12	- 12	- 12	- 12
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder					
		LSt	- 12	- 12	- 12	- 12	- 12
		Gem.					
		LSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
5	<u>§ 32 Abs. 6 EStG</u> Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM und Betreuungsfrei- betrag in Höhe von 3.024 DM werden ersetzt durch 3.564 € bzw. 1.548 €.	Insg.	- 75	-	- 61	- 75	- 75
		ESt	- 70	-	- 56	- 70	- 70
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	-	- 29	- 35	- 35
		ESt	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Länder					
		ESt	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		Gem.					
		ESt	- 10	-	- 8	- 10	- 10
6	<u>§ 32 Abs. 7 EStG</u> Der Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM wird ersetzt durch 2.916 €.	Insg.	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder					
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		Gem.					
		LSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
7	<u>§ 32a Abs. 1 EStG</u> ¹⁾ Anpassung des DM-Tarifs an einen €-Tarif.	Insg.	- 410	- 410	- 390	- 400	- 400
		LSt	- 290	- 310	- 330	- 330	- 330
		ESt	- 100	- 80	- 40	- 50	- 50
		SolZ	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		Bund	- 186	- 186	- 177	- 181	- 181
		LSt	-123	-132	-140	-140	-140
		ESt	-43	-34	-17	-21	-21
		SolZ	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		Länder	- 166	- 166	- 157	- 161	- 161
		LSt	-123	-132	-140	-140	-140
		ESt	-43	-34	-17	-21	-21
		Gem.	- 58	- 58	- 56	- 58	- 58
		LSt	-44	-46	-50	-50	-50
		ESt	-14	-12	-6	-8	-8
8	<u>§ 3 Abs. 3 bis 5 SolzG</u> Anpassung der Nichterhebungs- grenzen der Bemessungsgrund- lage des Solidaritätszuschlags von 1.836 DM / 3.672 DM (Ledige / Verheiratete) auf 972 € / 1.944 €.	Solz					
		Insg.	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30
		Bund	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30
9	Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zu Glättung der Euro- Beträge insgesamt	Insg.	- 692	- 494	- 634	- 682	- 682
		LSt	- 344	- 364	- 384	- 384	- 384
		ESt	- 288	- 80	- 190	- 238	- 238
		Solz	- 60	- 50	- 60	- 60	- 60
		Bund	- 329	- 239	- 304	- 324	- 324
		Länder	- 269	- 189	- 244	- 264	- 264
		Gem.	- 94	- 66	- 86	- 94	- 94

Anmerkung:

- ¹⁾ Position 7:
Entfällt bei Verzicht auf Tabellenstufen

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Beträge, bis zu denen bei zusammenveranlagten bzw. anderen Steuerpflichtigen ein unbeschränkter Verlustausgleich möglich ist, werden in Euro umgerechnet und zur Vereinfachung zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle 500 Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben bzw. nach unten geglättet.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Buchstabe c (Nummer 15)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe d (Nummer 26)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Monate auf den nächsten vollen durch 12 teilbaren Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe e (Nummer 27)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe f (Nummer 38 und 51)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten durch 12 teilbaren Eurobetrag nach unten geglättet. Dadurch kann der Jahresfreibetrag wie bisher in einen glatten Monatsbetrag umgerechnet werden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a)

Die durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) eingeführte Neuregelung des Schuldzinsenabzugs sieht vor, dass Unternehmer betrieblich veranlasste Schuldzinsen nur insoweit als Betriebsausgabe abziehen können, als sie nicht mehr als den jährlichen Gewinn dem Unternehmen entnehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 vom Hundert der den jährlichen Gewinn – unter Berücksichtigung der in den vergangenen Wirtschaftsjahren getätigten Über- bzw. Unterentnahmen – übersteigenden Überentnahmen ermittelt. Der Betrag der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen darf den um pauschal 4000 Deutsche Mark geminderten Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr insgesamt angefallenen Schuldzinsen nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag in Deutsche Mark entspricht umgerechnet 2045,17 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf 2050 Euro aufgerundet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Satz 2)

Der Abzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, ist auf 75 Deutsche Mark beschränkt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze, die auf einen Empfänger in einem Wirtschaftsjahr anzuwenden ist. Dem Betrag von 75 Deutsche Mark entspricht ein gerundeter Betrag von 38,35 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Betrag auf 40 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 Satz 2)

Mehraufwendungen für Verpflegung des Steuerpflichtigen sind, in Anpassung an das Reisekostenrecht, auf pauschalisierte Höchstbeträge begrenzt. Die Berücksichtigung von höheren einzeln nachgewiesenen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Höhe der Pauschbeträge ist nach der zeitlichen Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt gestaffelt. Bei 24-stündiger Abwesenheit sind höchstens 46 Deutsche Mark zu berücksichtigen; 10 Deutsche Mark bzw. 20 Deutsche Mark sind bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 bzw. 14 Stunden bei eintägigen Auswärtstätigkeiten und jeweils für den Tag der An- und Rückreise bei mehrtägigen Dienstreisen zu berücksichtigen.

a) Der Betrag von 46 Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

- b) Der Betrag von 20 Deutsche Mark entspricht umgerechnet einem Betrag von 10,23 Euro; der Betrag wird auf 12 Euro angehoben. Da der Betrag unter Buchstabe c in Höhe von 10 Deutsche Mark auf 6 Euro nach oben geglättet wird, ist der Betrag zu verdoppeln und damit auf 12 Euro anzuheben.
- c) Der Betrag von 10 Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 6b Satz 3)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind, sofern die berufliche Nutzung mehr als 50 % beträgt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nur bis zur Höhe von 2.400 DM abzugsfähig. Der Betrag in Deutsche Mark beträgt umgerechnet 1.227,10 Euro. Aus Gründen der Praktikabilität wird der Betrag auf 1.250 Euro angehoben.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Die Gewinnermittlung nach § 5a EStG für Handelsschiffe im internationalen Verkehr kann auf Antrag an Stelle der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG i.V. mit § 5 EStG vorgenommen werden. Der Höhe des Gewinns richtet sich ausschließlich – unabhängig vom tatsächlich erzielten Gewinn – nach der vorhandenen Nettotonnage. Bei der Ermittlung des allein nach der Schiffstonnage bemessenen Gewinns handelt es sich um eine weit reichende steuerliche Vergünstigung, die zu einem Gewinn im Bagatellbereich führt. Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächstliegenden Cent abgerundet. Auf Grund des ohnehin bestehenden Subventionstatbestandes kann auf eine weitere Vergünstigung in Form einer Abrundung auf 5 bzw. 10 Cent verzichtet werden. Zudem bestehen bei der praktischen Anwendung keine Schwierigkeiten, da die „Tonnagebesteuerung“ nur auf eine geringe Anzahl der Steuerpflichtigen anzuwenden ist.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 8 (§ 7g)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 1)

Der Betrag von 400.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet. Der Betrag von 240.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 5)

Nach § 7g Abs. 3 Satz 5 EStG kann der Steuerpflichtige je Betrieb am jeweiligen Bilanzstichtag eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG von höchstens 300.000 DM ausweisen. Dieser Höchstbetrag in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 153.387,56 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle tausend Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1 Nummer 2)

Nach § 7g Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 EStG beträgt der Höchstbetrag nach § 7g Abs. 3 Satz 5 EStG für Existenzgründer im Sinne von § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 EStG 600.000 DM. Dieser Höchstbetrag in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 306.775,12 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle tausend Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 9)

Die Freigrenze von 50 DM monatlich für Sachbezüge wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Der Rabattfreibetrag von 2.400 DM ergibt nach amtlichem Umrechnungskurs 1.227,10 Euro. Um die bisherige betragsmäßige Übereinstimmung mit dem Trinkgeldfreibetrag nach § 3 Nr. 51 EStG beizubehalten, wird auch der Rabattfreibetrag auf den nächsten durch 12 teilbaren Eurobetrag nach unten geglättet.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Kilometer-Pauschbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,70 DM bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs und 0,33 DM bei Benutzung eines Motorrades oder Motorrollers werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Cent aufgerundet.

Zu Nummer 11 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Bei genauer Umrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2.000 DM mit dem amtlichen Eurokurs von 1,95583 DM ergäbe sich ein neuer Pauschbetrag von 1.022,58 Euro. Wegen der vorgesehenen Tabellenstufen von 54 Euro und der damit verbundenen Teilbarkeit des Betrages von 1.022,58 Euro durch 54 ergäben sich Beträge von 972 bzw. 1.026 Euro. Der Betrag von 972 Euro wäre gegenüber dem bisherigen Pauschbetrag zu niedrig. Deshalb wird um 3 Euro auf 1.026 Euro nach oben geglättet. Da der neue Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.026 Euro - gegenüber dem bestehenden von 2.000 DM - durch 54 teilbar ist, kann auch der Rundungsbetrag von bisher 2 DM in § 38c Abs. 1 Nr. 6 EStG entfallen.

Zu den Buchstaben b und c (Nummern 2 und 3)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 12 (§ 9b)

Ist die Vorsteuer im umsatzsteuerrechtlichen Sinn abziehbar und steht diese abziehbare Vorsteuer mit der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes im Zusammenhang, ist sie bei allen Einkunftsarten wie ein durchlaufender Posten zu behandeln. Sie wirkt damit erfolgsneutral und ist einkommensteuerrechtlich nicht als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehörend anzusehen. Sofern ein Teil des Vorsteuerbetrages umsatzsteuerrechtlich nicht abziehbar ist, kann aus Vereinfachungsgründen ein Betrag von 500 Deutsche Mark, umgerechnet 255,65 Euro – statt einer Hinzurechnung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten – als sofort abziehbare Betriebsausgabe behandelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Betrag auf 260 Euro erhöht.

Zu Nummer 13 (§ 10)

In § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird der DM-Betrag nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Monate auf den nächsten vollen durch 12 teilbaren Euro nach oben geglättet. In den anderen Fällen werden die DM-Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf die vollen Euro nach oben bzw. unten geglättet.

Zu Nummer 14 (§ 10b)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf die vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 15 (§ 10c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und wegen der Stufung des Einkommensteuertarifs auf den nächsten vollen durch 54 teilbaren Euro nach unten geglättet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Höchstbetrag von 6.000 DM in § 10c Abs. 2 Nr. 1 EStG ergibt nach dem amtlichen Umrechnungskurs 3.067,75 Euro. Da er dem Vorwegabzugsbetrag in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG entspricht, wird er wie dieser auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Der Höchstbetrag von 2.610 DM in § 10c Abs. 2 Nr. 2 EStG wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und – da er dem ersten in § 10 Abs. 3 Nr. 1 genannten Grundhöchstbetrag entspricht - wie dieser auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Der Höchstbetrag von 1.305 DM in § 10c Abs. 2 Nr. 3 EStG muss die Hälfte des Höchstbetrags nach § 10c Abs. 2 Nr. 2 EStG betragen. Der sich nach amtlicher Umrechnung ergebende Eurobetrag von 667,24 Euro wird deshalb auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu den Buchstaben c und d (Absätze 3 und 4)

Der in § 10c Abs. 3 und 4 genannte Höchstbetrag muss durch den Stufenbetrag der Einkommensteuertabelle ohne Rest teilbar sein. Der sich nach amtlicher Umrechnung ergebende Eurobetrag von 1 132 Euro wird deshalb auf den nächsten durch 54 teilbaren Betrag nach oben geglättet. Im übrigen wird in Absatz 4 die Währungsbezeichnung auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 16 (§ 10d)

Nach dem genauen Umrechnungskurs zur Deutschen Mark – 1 EUR = 1,95583 DM – ergeben sich folgende Beträge:

100.000 DM =	51.129,19 EUR
1.000.000 DM =	511.291,88 EUR.

Durch die Einführung des Euro soll niemand benachteiligt werden. Eine Umstellung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag in § 10d Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 25 Satz 2 im gedachten Verhältnis 2 DM : 1 EUR von 1 Mio. DM auf 500.000 EUR würde dies aber bewirken. Um jedoch nicht mit zu „krummen“ Euro-Beträgen rechnen zu müssen, wird die Umstellung des Verlustrücktrags von 1 Million Deutsche Mark durch Aufrundung auf die nächsten vollen 500 Euro auf 511.500 Euro geglättet. Eine weitere erhöhende Glättung würde dem Zweck der Regelung, den Verlustrücktrag wirksam zu begrenzen, nicht gerecht.

Das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) soll mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft treten. Nach § 10d Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 25 Satz 2 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist der Verlustrücktrag ab dem VZ 2001 nur noch bis zur Höhe von 1 Million Deutsche Mark zulässig. Für Veranlagungszeiträume, für die die Glättung von Euro-Beträgen Bedeutung hat, ist daher nur noch der Betrag von 1 Million Deutsche Mark maßgebend, der in den Betrag von 511.500 Euro umgerechnet und geglättet wird.

Die Umstellung von 100.000 DM auf 51.500 EUR entspricht der Umstellung in § 2 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 17 (§ 10e)

Zu den Buchstaben a und c (Absätze 1 und 6)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach unten gerundet.

Zu Nummer 18 (§ 10h)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Nummer 19 (§ 10i)

Der DM-Betrag von 3.500 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Der DM-Betrag von 22.500 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach unten gerundet.

Zu Nummer 20 (§ 13)

Die Freibetrag in Höhe von 1 300 DM und die Einkommensgrenze in Höhe von 60 000 DM werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 664,68 Euro bzw. 30 677,51 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle zehn bzw. hundert Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 21 (§ 13a)

DM-Beträge, die unmittelbar Bestandteil der Durchschnittssatzgewinnermittlung sind, werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben geglättet. Bei der Anwendung des § 13a EStG werden - ohne Umrechnung in Euro - weiterhin DM-Beträge herangezogen, soweit sie in Einheitswertbescheiden nachgewiesen und von dort übernommen oder abgeleitet werden. Zur Beibehaltung von nicht umgerechneten DM-Beträgen bei der Einheitsbewertung wird auf die Begründung zu Artikel 17 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 14a Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der Freibetrag in Höhe von 120 000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 61 355,03 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf den durch sechs teilbaren Betrag von 61 800 Euro nach oben geglättet, weil der Freibetrag nach Satz 3 in höchstens sechs Schritten bis auf 0 Euro abgeschmolzen wird.

Zu Buchstabe b (Satz 2 Nr. 2)

Die Einkommensgrenzen von 35 000 DM bzw. 70 000 DM werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 17 895,22 Euro bzw. 35 790,43 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle tausend Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe c (Satz 3)

Die zum stufenweisen Abbau des Freibetrags verwendeten Beträge in Höhe von 500 DM bzw. 1000 DM werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 255,65 Euro bzw. 511,29 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet. Die übrigen Beträge werden entsprechend der Umrechnung und Glättung in den Sätzen 1 und 2 behandelt.

Zu Nummer 23 (§ 16 Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 60.000 DM übersteigt. Dieser Freibetrag in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 30.677,51 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle hundert Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG ermäßigt sich der Freibetrag von 60.000 DM um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 300.000 DM übersteigt. Diese Höchstgrenze in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 153.387,56 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle tausend Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 24 (§ 17 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen wird nach § 17 Abs. 3 Satz 1 EStG zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 20.000 DM übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Dieser Freibetrag in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 10.225,84 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle hundert Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 EStG ermäßigt sich der Freibetrag von 20.000 Deutsche Mark um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 80.000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Höchstgrenze in Deutsche Mark wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 40.903,35 Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf volle hundert Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 25 (§ 19)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten durch 12 teilbaren Eurobetrag nach oben geglättet. Diese Teilbarkeit ist für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlich, weil bei monatlicher Lohnzahlung der Jahresbetrag

mit einem Zwölftel anzusetzen ist (Übereinstimmung mit Änderung in § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 26 (§ 19a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 27 (§ 20)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 28 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den Betrag von 3.072 Euro nach oben geglättet, weil der Betrag wegen des Lohnsteuerverfahrens durch 12 teilbar sein muss.

Zu Nummer 29 (§ 23)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Nummer 30 (§ 24a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet (3.720 DM = 1.902,01 Euro) und auf den Betrag von 1.908 Euro nach oben geglättet, weil der Betrag wegen des Lohnsteuerverfahrens durch 12 teilbar sein muss (vgl. § 39b Abs.3 Satz 2 EStG).

Zu Nummer 31 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Anstelle des Betrages von 13 500 DM tritt aufgrund der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 40 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2555) im Jahr 2002 grundsätzlich der Betrag von 14 040 DM. Dieser wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf einen durch 12 teilbaren Euro-Betrag nach oben geglättet.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 6 und 7)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle – bei Kinderfreibetrag und Haushaltsfreibetrag wegen der Stufung des Einkommensteuertarifs durch 54 teilbare - Euro-Beträge nach oben, beim Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 2 nach unten geglättet.

Zu Nummer 32 (§ 32a)

Anpassung des Tarifs auf Grund der Änderungen durch die Euro-Umrechnung. Die Änderungen werden auf der Grundlage der für 2002 geltenden DM-Beträge vorgenommen. Es wird von einer Beibehaltung der Tarifestufen in Höhe von 54 ausgegangen.

Zu Nummer 33 (§ 32c)

Anpassung der Beträge für die Tarifbegrenzung an die Tarifwerte für 2002. Die Änderungen werden auf der Grundlage der für 2002 geltenden DM-Beträge vorgenommen. Die bereits durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) bekannt gegebenen Werte für den Veranlagungszeitraum 2002 (§ 52 Abs. 44 und 45) sind damit hinfällig.

Zu Nummer 34 (§ 33)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 35 (§ 33a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Anstelle des Betrages von 13 500 DM tritt aufgrund der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 40 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2555) im Jahr 2002 grundsätzlich der Betrag von 14 040 DM. Dieser wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf einen durch 12 teilbaren Euro-Betrag nach oben geglättet.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 und 3)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf den vollen Euro-Betrag nach oben geglättet.

Zu Nummer 36 (§ 33b)

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 3 und 4)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 10 Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf einen durch 12 teilbaren Euro-Betrag nach oben geglättet.

Zu Nummer 37 (§ 34f)

Die DM-Beträge in § 34 f Abs.2 und 3 EStG von je 1.000 Deutsche Mark werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 38 (§ 34g)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf die vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 39 (§ 36)

Die bei der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer anzuwendende Rundungsvorschrift wird von Deutsche Mark auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 40 (§ 36d)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu Nummer 41 (§ 37)

Da das Vorauszahlungsverfahren nur ein vorläufiges Verfahren ist, werden aus Vereinfachungsgründen der Betrag, bis zu dessen Erreichen bestimmte Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bei der Bemessung der Vorauszahlungen außer Betracht bleiben sowie die Beträge, bei deren Erreichen Vorauszahlungen festzusetzen bzw. zu erhöhen sind, im Verhältnis 2 DM : 1 Euro neu festgesetzt.

Zu Nummer 42 (§ 38c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 1 und 6)

Der DM-Betrag für den Umfang der Lohnsteuertabellen wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Die Beträge ergeben sich aus der in Euro aufzustellenden Einkommensteuertabelle für das Jahr 2002.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 2)

Die Beträge werden aus der Umstellung der Beträge in § 10c Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 EStG übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 6)

Da der neue Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von 1.026 Euro im Gegensatz zum bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 durch 54 (Tabellenstufen) teilbar ist, bedarf es für die Steuerklasse VI keines Rundungsbetrags von 2 DM mehr. Der Rundungsbetrag zu 2.000 DM von 2 DM (Arbeitnehmer-Pauschbetrag 2.000 DM : 54 = 1.998 DM) war bisher erforderlich, um gleiche Tabellenausgangsstufen zu erreichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die DM-Beträge für den Umfang der Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet und die Währungsbezeichnung auf Cent umgestellt.

Zu Nummer 43 (§ 39)

Die DM-Beträge für die Gebühr für die Ersatz-Lohnsteuerkarte und die Meldepflichten des Arbeitnehmers hinsichtlich der Änderungen beim Lohnsteuerabzug werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 44 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Die Glättung des Sonderausgaben-Pauschbetrags in § 10c Abs. 1 EStG auf 54 Euro erfordert die entsprechende Anpassung des in § 39a Abs. 1 Nr. 2 EStG betragsmäßig erwähnten Sonderausgaben-Pauschbetrags.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Die Zulässigkeitsgrenze für den Antrag auf Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte von 1.200 DM ergibt nach amtlichem Umrechnungskurs 613,55 Euro. Wegen seiner Signalwirkung wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Grenze von 20 DM, ab der das Finanzamt bei unzutreffender Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte Lohnsteuer nachzufordern hat, wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet. Die Glättung erfolgt im Gleichklang mit der Glättung in § 156 AO.

Zu Nummer 45 (§ 39b)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet, um einen einprägsamen Betrag als Grenzwert für die Zuordnung eines sonstigen Bezugs zum laufenden Arbeitslohn zu erhalten („Signalwirkung“).

Zu Nummer 46 (§ 40)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet; dies ergibt weiterhin einen einprägsamen Betrag als Pauschalierungsgrenze.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3)

Der Betrag von 100 DM (Erholungsbeihilfe pro Kind) wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet. Die beiden weiteren Euro-Beträge betragen entsprechend der bisherigen Staffelung das Doppelte bzw. das Dreifache davon.

Zu Nummer 47 (§ 40a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die DM-Beträge werden auf den Cent genau umgerechnet, um einen Eingriff in bestehende Arbeitsverträge zu vermeiden; der Betrag für kürzere Lohnzahlungszeiträume (75,16 Euro) beträgt 7/30-tel des Monatsbetrags. Die Monatslohngrenze stimmt mit der Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) überein. Sollte diese künftig in anderer Höhe gesetzlich geregelt werden, könnte eine parallele Gesetzesänderung in diesem (SGB -) Änderungsgesetz vorgenommen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Nr. 1)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 48 (§ 40b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und nach oben auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Eurobetrag geglättet, damit auch der vom Arbeitgeber ggf. anzuwendende monatliche Höchstbetrag auf volle Euro lautet.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 49 (§ 41a)

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet (Signalbeträge).

Zu Nummer 50 (§§ 41c und 42d Abs. 5)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 51 (§ 43)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 52 (§ 44)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Nummer 53 (§ 44b)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf die vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 54 (§ 46)

Die Beträge für den Pflichtveranlagungstatbestand, den einfachen und den erweiterten Härteausgleich werden entsprechend dem Euro-Umrechnungskurs umgerechnet und nach oben auf volle Euro geglättet.

Zu Nummer 55 (§ 50a)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Nummer 56 (§ 50c)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf volle Euro - Beträge gerundet.

Zu Nummer 57 (§ 50e)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 58 (§ 51a)

Siehe Begründung zu den Kinderfreibeträgen in § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 59 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Gesetzesfassung für den Veranlagungszeitraum 2002.

Zu Buchstabe b (Absätze 7, 8, 11, 12, 15, 25, 27 und 30)

Der Inhalt der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Anwendungsregelung zu § 10d Abs. 1 (Absatz 25 Satz 2) wird in die Stammvorschrift übernommen.
Die übrigen Anwendungsregelungen können aufgehoben werden, da sie Veranlagungszeiträume bzw. Wirtschaftsjahre vor Geltung dieser Gesetzesfassung betreffen.

Zu Buchstabe c (Absatz 31)

Wegen dem in der Land- und Forstwirtschaft vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr und der pauschalen Gewinnermittlung zum Ende des Wirtschaftsjahres ist eine gesonderte Vorschrift für die erstmalige Anwendung (Wirtschaftsjahr 2001/2002 bzw. Kalenderjahr 2002) notwendig.

Zu Buchstabe d (Absatz 32)

Wegen dem in der Land- und Forstwirtschaft vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr und der für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 erforderlichen Gewinnermittlung in Euro ist eine gesonderte Vorschrift für die erstmalige Anwendung des Freibetrages in Euro notwendig.

Zu Buchstabe e (Absätze 35, 40 bis 46, 47a, 52 und 57)

Der Inhalt der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Anwendungsregelungen (Absätze 40 bis 46 und Absatz 52) wird in die jeweilige Stammvorschrift (§ 32 Abs. 4 Satz 2, § 32a Abs. 1, § 32a Abs. 4, § 32a Abs. 5, § 32c Abs. 1, § 32c Abs. 4 Satz 2, § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4, § 38c Abs. 1 Satz 4) übernommen. Die übrigen Anwendungsregelungen können aufgehoben werden, da sie Veranlagungszeiträume bzw. Wirtschaftsjahre vor Geltung dieser Gesetzesfassung betreffen.

Zu Nummer 60 (§ 55)

Auf Grund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts war der - bis dahin von der Bewertung ausgenommene - Grund und Boden des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens erstmalig zum 1. Juli 1970 zu bewerten. Wertveränderungen des Grund und Bodens werden bis zu diesem Zeitpunkt nur berücksichtigt, sofern es sich um Umlaufvermögen handelte oder der Gewinn nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Wegen der mit der Wertermittlung verbundenen Schwierigkeiten ist der in die Gewinnermittlung einzubeziehende Grund und Boden - statt mit dem Teilwert - mit pauschalen Werten anzusetzen. Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs

umgerechnet und auf den nächstliegenden Cent auf- bzw. abgerundet. Da die Sondervorschrift nur auf Anschaffungen vor dem 1. Juli 1970 anzuwenden ist, kann auf eine Glättung verzichtet werden.

Zu Nummer 61 (§ 65)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 62 (§ 66)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf die vollen Euro-Beträge nach unten (Kindergeld für das erste und zweite Kind), im übrigen nach oben geglättet.

Zu Nummer 63 (Anlagen 2 und 3 zu § 32a)

Anpassung der Tabellen auf Grund der Änderungen durch die Euro-Umrechnung. Die Änderungen werden auf der Grundlage der für 2002 geltenden DM-Beträge vorgenommen. Es wird von einer Beibehaltung der Tarilstufen in Höhe von 54 ausgegangen.

Zu Nummer 64 (Anlagen 4 und 5 zu § 52 Abs. 42 und Anlagen 4a und 5a zu § 52 Abs. 43)

In den Anlagen 4, 4a, 5, 5a waren die Einkommensteuertabellen für die Veranlagungszeiträume 2000/2001 und 2002 genannt. Da die Tabellen für 2002 als Anlagen 2 und 3 erscheinen, sind die weiteren Tabellen überholt.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Grundstücksteile von untergeordneter Bedeutung brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden. Wertgrenze ist hierfür ein Betrag von 40.000 Deutsche Mark, umgerechnet 20.451,68 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Betrag auf 20.500 Euro erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 50)

In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 100 Deutsche Mark auf 100 Euro erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 56)

Die genannten Beträge werden auf die Anpassungen beim Grundfreibetrag und beim Sonderausgabenpauschbetrag abgestimmt. Die Änderungen erfolgen auf der Grundlage der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden DM-Beträge.

Zu Nummer 5 (§ 70)

Die Beträge für den erweiterten Härteausgleich werden entsprechend dem Euro-Umrechnungskurs umgerechnet und nach oben auf volle zehn Euro geglättet.

Zu Nummer 6 (§ 73d)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Nummer 7 (§ 84)

Zu Buchstabe a (Abs. 3a)

In § 84 Abs. 3a waren die Beträge für die Veranlagungszeiträume 2000/2001 und 2002 genannt. Da durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) Regelungen für 2002 in der Stammvorschrift getroffen werden, ist eine Anwendungsregelung entbehrlich. § 84 Abs. 1 EStDV stellt auf den Veranlagungszeitraum 1996 ab, daher wird eine abweichende Anwendungsregelung für § 56 EStDV ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eingefügt.

Zu Buchstabe b und c (Abs. 3d und 3e)

§ 84 Abs. 1 EStDV stellt auf den Veranlagungszeitraum 1996 ab, daher wird eine abweichende Anwendungsregelung für § 70 EStDV ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eingefügt.

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 3 Nr. 51 EStG (Trinkgelder).

Zu Nummer 2 (§ 7)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet. Diese Glättung erfolgt im Gleichklang mit der Glättung in § 156 AO.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 9, 24 und 25)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der technischen Anpassungen.

Zu Artikel 5 (Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 2 und 4)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der technischen Anpassungen.

Zu Artikel 6 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Bemessungsgrundlage, bis zu deren Erreichen bei zusammenveranlagten bzw. anderen Steuerpflichtigen der Solidaritätszuschlag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sowie

im Lohnsteuerverfahren nicht erhoben wird (sog. soziale Komponente), wird jeweils in Euro umgerechnet und zur Vereinfachung (Erreichung gerader Jahresfreigrenzen sowie durch 30 teilbarer gerader Monatsfreigrenzen) und zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Steuerpflichtigen aufgerundet. Damit wird wie bisher ein sich ergebender Solidaritätszuschlag von ca. 100/200 DM (max. 104,56/209,12 DM) jährlich nicht erhoben.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags nach der sog. Gleitregelung wird die Währungsbezeichnung von Pfennig auf Cent umgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Der neue Absatz regelt die erstmalige Anwendung der auf Euro umgestellten Vorschriften für den Veranlagungszeitraum 2002.

Zu Artikel 7 (Gewerbsteuergesetz)

Zu den Nummern 1 und 4 bis 7 (§§ 8, 19, 29, 31, 34)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Vergleiche gleichlautende Regelung in § 10b Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Buchstaben b) und c)

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro geglättet.

Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) und cc)

Der Freibetrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von bisher 48 000 DM wird zur Vermeidung einer Schlechterstellung auf einen Betrag von 24 500 Euro geglättet. Der Freibetrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in Höhe von bisher 7 500 DM wird in Entsprechung zu dem gleich hohen Betrag in § 24 Satz 1 KStG (Artikel 4 Nr. 2) nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf den vollen Betrag von 3 835 Euro gerundet.

Zu Nummer 8 (§ 36)

§ 36 regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 8 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Buchstabe a)

Der Betrag von bisher 48 000 DM wird in Entsprechung zur Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG (Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) zur Vermeidung einer Schlechterstellung auf einen Betrag von 24 500 Euro geglättet.

Buchstabe b)

Die Beträge von bisher 7 500 DM werden in Entsprechung zu den gleich hohen Beträgen in § 24 Satz 1 KStG (Artikel 4 Nr. 2) und § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG (Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf den vollen Betrag von 3 835 Euro gerundet.

Zu Nummer 2 (§ 36)

§ 36 regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 9 (Außensteuergesetz)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 2, 7, 9 und 10)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf Grund der hohen Ausgangsbeträge i. d. R. auf volle tausend Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 21)

§ 21 regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 10 (Zerlegungsgesetz)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1, 2, 3 und 5)

Es handelt sich um eine technische Anpassung. Wegen der Einführung des Euro sind die bisherigen DM-Beträge in Euro-Beträge umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt aus Praktikabilitätsgründen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Bei den Beträgen des Zerlegungsgesetzes handelt es sich um Zerlegungs-Aufgriffsgrenzen, die ausschließlich im Verhältnis der aufkommensberechtigten Bundesländer zueinander Wirkung entfalten. Sie haben keine Außenwirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Währungseinheit „Pfennig“ wird auf „Cent“ umgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Sie regelt die zeitliche Anwendung der technischen Anpassungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Anwendungsvorschrift berücksichtigt, dass bei den für den Feststellungszeitraum 2001 auszuwertenden Lohnsteuerkarten die Lohnsteuer in DM ausgewiesen ist und diese Auswertung erst nach Ablauf des Jahres 2001 erfolgt.

Zu Artikel 11 (Eigenheimzulagengesetz)

Zu Nummer 1, 2 Buchstabe b, und zu Nummer 3 Buchstabe a und c (§ 5, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 17 Satz 1 und 5)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Kurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb und zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Satz 4)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Kurs umgerechnet und auf volle Euro nach unten gerundet.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Die auf volle Euro gerundeten Beträge kommen erstmals bei Fertigstellung oder Anschaffung nach dem 31.12.2001 zur Anwendung. Bei Fertigstellung oder Anschaffung vor diesem Zeitpunkt, werden die DM-Beträge exakt nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet. Dies gilt auch für die Eigenheimzulage der Jahre 2002 und später.

Zu Artikel 12 (Investitionszulagengesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Beträge von 5.000 DM und 4.000 DM werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.
Der Betrag von 1.200 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Der Betrag von 5.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.
Der Betrag von 40.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der technischen Anpassungen.

Zu Artikel 13 (Grunderwerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Steuerbefreiung gilt für Grundstückserwerbe, deren Bemessungsgrundlage (§ 8) 5.000 Deutsche Mark - umgerechnet 2.556,46 Euro - nicht übersteigt. Die durch die Umrechnung an die Stelle der bisherigen runden DM-Beträge tretenden Euro-Beträge werden zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Bei der Steuerberechnung wird die Steuer auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.
Durch Einführung des Euro ist die Steuer auf volle Euro abzurunden.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Von der gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn die anteilige Bemessungsgrundlage für den Erwerb des in einem anderen Land liegenden Grundstücksteils 5.000 Deutsche Mark - umgerechnet 2.556,46 Euro - nicht übersteigt. Die durch die Umrechnung an die Stelle der bisherigen runden DM-Beträge tretenden Euro-Beträge werden zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 14 (Umsatzsteuergesetz)

Zu den Nummern 1, 2, 5 Buchstabe c, 6, 8, 10 und 11 (§§ 1a, 3c, 18 Abs. 5 Nr. 3 Satz 4, §§ 18a, 20, 25a, 26a)

Die DM-Beträge werden jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Bereinigung des Gesetzestextes. Die bis zum 30. Juni 1999 geltende Vorschrift muss nicht weiter im aktuellen Gesetzestext enthalten sein.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer sind Werte in fremder Währung nach Durchschnittskursen in die nationale Währung umzurechnen. Diese Umrechnung muss ab 1.1.2002 auf Euro erfolgen.

Zu Nummer 5 Buchstaben a und b (§ 18 Abs. 2 und 2a)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und geglättet. Bei der Glättung werden – aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit – die Beträge nicht auf den nächsten vollen Euro nach oben bzw. unten geglättet. Die Vorjahres-Umsatzgrenze in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG, bei deren Nichtüberschreiten eine Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wird auf den nächsten Betrag aufgerundet, der auf volle zehn Euro lautet. Die – zu prognostizierende – Umsatzgrenze für das laufende Kalenderjahr, bei deren Nichtüberschreiten die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG angewandt werden kann, wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 9 (§ 23a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet. Der Betrag entspricht dem Betrag in § 64 Abs. 3 AO.

Zu Artikel 15 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Cent nach unten geglättet.

Zu den Nummern 2, 3 und 5 (§§ 33, 44 und 61)

Die DM-Beträge werden jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren sind Werte in fremder Währung nach Durchschnittskursen in die nationale Währung umzurechnen. Diese Umrechnung muss ab 1.1.2002 auf Euro erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 69)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Artikel 16 (Umsatzsteuer-Erstattungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zur leichteren Anführung der Verordnung wird eine Kurzbezeichnung in den Titel aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der Mindestrechnungsbetrag, ab dem eine Erstattung erfolgt, wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Umstellung des bisherigen DM-Betrags auf einen Euro-Betrag unter gleichzeitiger Erhöhung zur Berücksichtigung der seit 1989 angestiegenen Umsatzsteuerbelastung.

Zu Artikel 17 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Bisher können aus Vereinfachungsgründen noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit zwei Dritteln der in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet werden. Die Regelung soll in der Weise weiter gelten, dass künftig zwei Drittel der in Euro umgerechneten Prämien oder Kapitalbeiträge angesetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Einheitswerte für den Grundbesitz haben im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer Bedeutung. Maßgebend sind die in den alten Ländern nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 und in den neuen Ländern nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 festgestellten Einheitswerte. Nach § 27 BewG sind bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen, sie gelten während des gesamten Hauptfeststellungszeitraums. Fortschreibungen können nur vorgenommen werden, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden. Diese in Deutscher Mark ausgedrückten Wertgrenzen sollen auch weiterhin für Wertfortschreibungen maßgebend sein, um die Einheitlichkeit der Bewertung während des gesamten Hauptfeststellungszeitraums sicher zu stellen. Durch die Beibehaltung wird auch die bisherige DV-Unterstützung für diese Bewertungsverfahren weiterhin gewährleistet.

Da die Einheitswerte als Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer in absehbarer Zeit ohnehin durch eine andere Bemessungsgrundlage ersetzt werden sollen, sollen sie bis dahin wie bisher in deutscher Mark ermittelt und nach unten auf volle hundert DM abgerundet werden. Anschließend wird der abgerundete Wert in Euro umgerechnet und in Euro festgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die Einheitswerte des Grundbesitzes sollen weiterhin auf der Grundlage der für den laufenden Hauptfeststellungszeitraum festgelegten Berechnungsgrundlagen ermittelt werden. Eine Umrechnung dieser Werte in Euro wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Die Einheitswerte sollen deshalb wie bisher in Deutscher Mark ermittelt und nach unten abgerundet werden. Anschließend wird der abgerundete Wert in Euro umgerechnet.

Zu Nummer 4 (§ 152)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Absatz 2

Die Einheitswerte des Grundbesitzes und die Ersatzwirtschaftswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sollen weiterhin auf der Grundlage der für den laufenden Hauptfeststellungszeitraum festgelegten Berechnungsgrundlagen ermittelt werden. Eine Umrechnung dieser Werte in Euro wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Die Einheitswerte sollen deshalb wie bisher in Deutscher Mark ermittelt werden.

Eine Änderung der Bestimmungen des für die Bedarfsbewertung ab 1.1.1996 geltenden Vierten Abschnitt des Bewertungsgesetzes (§§ 138 bis 150) ist nicht erforderlich, weil ihre Geltung nach § 138 Abs. 4 BewG bis zum 31.12.2001 begrenzt ist und sie ab 1.1.2002 ohnehin ersetzt werden müssen.

Zu Nummer 5 (Anlagen zum Bewertungsgesetz)

Die Währungseinheit „Deutsche Mark“ wird durch „Euro“ ersetzt.

Zu Artikel 18 (Verordnungen zum Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Verordnung zu § 55 Abs. 3 und 4 BewG)

Anstelle der gegenstandslos gewordenen Berlinklausel tritt eine Anwendungsvorschrift zur Beibehaltung der Deutschen Mark als Berechnungsgrundlage.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da auch in der Stammvorschrift (§ 55 BewG zur Ermittlung der Einheitswerte und der Ersatzwirtschaftswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen) die für den laufenden Hauptfeststellungszeitraum festgelegten Berechnungsgrundlagen weiterhin in Deutscher Mark gelten (§ 152 Abs. 2 BewG).

Zu Nummer 2 (Verordnung zu § 55 Abs. 8 BewG)

Anstelle der gegenstandslos gewordenen Berlinklausel tritt eine Anwendungsvorschrift zur Beibehaltung der Deutschen Mark als Berechnungsgrundlage.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da auch in der Stammvorschrift (§ 55 BewG zur Ermittlung der Einheitswerte und der Ersatzwirtschaftswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen) die für den laufenden Hauptfeststellungszeitraum festgelegten Berechnungsgrundlagen weiterhin in Deutscher Mark gelten (§ 152 Abs. 2 BewG).

Zu Nummer 3 (Verordnung zu § 90 BewG)

§ 5 der Verordnung zu § 90 BewG enthält bisher die zwischenzeitlich gegenstandslos gewordene Berlinklausel. An ihre Stelle tritt eine Anwendungsvorschrift zur Beibehaltung der Deutschen Mark als Berechnungsgrundlage für die Feststellung von Einheitswerten des Grundvermögens im laufenden Hauptfeststellungszeitraum. Die redaktionelle Änderung der Verordnung folgt der in § 152 Abs. 2 BewG getroffenen Regelung.

Zu Artikel 19 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu den Nummern 1 bis 10 (§§ 10, 13, 13a, 16, 17, 18, 19, 19a, 20, 22)

Die durch die Umrechnung an die bisherigen runden DM-Beträge tretenden krummen Euro-Beträge werden zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch abgerundete Euro-Beträge ersetzt. Im Interesse einer möglichst einfachen Anwendung der neuen Euro-Beträge werden die bisherigen DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 11 (§ 37)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 20 (Erbchaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 1, 3, 7, 8)

Die durch die Umrechnung an die bisherigen runden DM-Beträge tretenden krummen Euro-Beträge werden zugunsten einer praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch abgerundete Euro-Beträge ersetzt. Im Interesse einer möglichst einfachen Anwendung der neuen Euro-Beträge werden die bisherigen DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Nummer 6 (Muster 1, 2, 5 und 6)

Die Währungsangabe DM wird durch die amtliche Abkürzung EUR für den Euro ersetzt.

Zu Artikel 21 (Grundsteuergesetz)

Zu den Nummern 1 bis 4 und 6 Buchstabe a (§§ 15, 22, 23, 28 und 42 Abs. 2)

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet bzw. umgerechnet.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3 Satz 3)

Die Währungseinheit „Pfennig“ wird auf „Cent“ umgestellt.

Zu Artikel 22 (Grundsteuerdurchführungsverordnung)

Der bisherige RM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 23 (Abgabenordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 64 und 67a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und mathematisch auf den vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 3 (§ 115)

Bei der Rundungsregelung für die Kosten der Amtshilfe (Auslagenerstattung) wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 4 (§ 141 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Eine centgenaue Umrechnung des Betrages von 500.000 DM würden 255.645,94 Euro ergeben. Dieser Betrag wird nach oben auf 260.000 Euro geglättet.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Eine centgenaue Umrechnung des Betrages von 40.000 DM würden 20.451,67 Euro ergeben. Dieser Betrag wird nach oben auf 20.500 Euro geglättet.

Zu Buchstabe c (Nummer 4 und 5)

Eine centgenaue Umrechnung des Betrages von 48.000 DM würden 24.542,01 Euro ergeben. Dieser Betrag wird nach oben auf 25.000 Euro geglättet.

In allen Fällen wird eine maßvolle Glättung nach oben vorgenommen, was eine Erhöhung der Grenzen für den Eintritt in die Buchführungspflicht bedeutet. Diese Erhöhung wird im Hinblick auf die Preisentwicklung für vertretbar gehalten.

Zu Nummer 5 (§ 152)

Der absolute Höchstbetrag für einen Verspätungszuschlag (50.000 DM) wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt und somit geringfügig abgerundet.

Zu Nummer 6 (§ 156)

In der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Kleinbetragsverordnung (siehe hierzu Neufassung der Kleinbetragsverordnung) wird der bisherige Grenzbetrag (20 DM) durch einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersetzt und damit gegenüber einer centgenauen Umrechnung (die 10,23 Euro ergeben würde) geringfügig abgerundet.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Abrundungsvorschriften wird nicht übernommen. Durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren haben die Abrundungsregelungen des bisherigen § 8 der

Kleinbetragsverordnung ihre Bedeutung weitgehend verloren. Sie können zudem zu Abstimmungsdifferenzen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen führen.

Soweit Steuergesetze Abrundungsregelungen enthalten (z.B. § 37 Abs. 5 EStG, § 39a Abs. 5 EStG, § 41c Abs. 4 Satz 2 EStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG), bleiben diese von der Streichung der Ermächtigungsgrundlage in § 156 Abs. 1 AO unberührt. Wegen der neuen Abrundungs- und Kleinbetragsregelungen für Zinsen und Säumniszuschläge vgl. § 238 - 240 AO.

Zu Nummer 7 (§ 238)

Bei der Rundungsregelung für die Bemessungsgrundlage von Zinsen wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 8 (§ 239)

Absatz 2 Satz 1 enthält die bisher in § 8 Abs. 1 der Kleinbetragsverordnung enthaltene Rundungsregelung; zur Vermeidung der Festsetzung und Erhebung von ungeraden (Cent-) Beträgen wird die bisherige Rundung auf volle Deutsche Mark durch eine Rundung auf volle Euro - jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen - ersetzt.

Bei der in Absatz 2 Satz 2 geregelten Kleinbetragsgrenze wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 9 (§ 240)

Bei der Rundungsregelung für die Bemessungsgrundlage von Säumniszuschlägen wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 10 (§ 275)

Umstellung auf den Euro.

Zu Nummer 11 (§ 329)

Abrundende Neufestsetzung in Euro im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 12 (§ 339)

Die Regelung kann als entbehrlich aufgehoben werden, weil die volle Gebühr nach § 13 Abs. 1 GVKostG bereits 20 DM beträgt.

Zu Nummer 13 (§ 341)

Abrundende Neufestsetzung in Euro im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 14 (§ 343)

§ 343 regelt die Abrundung der Gebühren, wenn sich bei ihrer Berechnung Pfennigbeträge ergeben. Für die Rundungsvorschrift besteht kein Bedürfnis mehr; sie kann daher entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 344)

Abrundende Neufestsetzung in Euro im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 16 (§ 378)

Nach geltendem Recht kann leichtfertige Steuerverkürzung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 51.129,19 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 10.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 50.000 Euro.

Zu Nummer 17 (§ 379)

Nach geltendem Recht kann Steuergefährdung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 5.112,92 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 1.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 5.000 Euro.

Zu Nummer 18 (§ 380)

Nach geltendem Recht kann Gefährdung der Abzugsteuern mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 5.112,92 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 1.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 5.000 Euro.

Zu Nummer 19 (§ 381)

Nach geltendem Recht kann Verbrauchsteuergefährdung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 5.112,92 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 1.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 5.000 Euro.

Zu Nummer 20 (§ 382)

Nach geltendem Recht kann Gefährdung der Eingangsabgaben mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 5.112,92 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 1.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 5.000 Euro.

Zu Nummer 21 (§ 383)

Nach geltendem Recht kann unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Die genaue Umrechnung des Ausgangsbetrags ergibt 51.112, 92 Euro. Bei der neuen Geldbuße handelt es sich um eine auf 10.000 Euro gerundete Obergrenze. Diese beträgt danach 50.000 Euro.

Zu Artikel 24 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu den Nummern 1 bis 6 (§§ 1, 4, 8, 9a, 15 und 16)

Der Artikel enthält die Übergangsregelungen zu den Änderungen der Abgabenordnung, zur Änderung der Mitteilungsverordnung und zur Neufassung der Kleinbetragsverordnung.

Hinsichtlich der Übergangsvorschriften zum Verspätungszuschlag und zur Kleinbetragsverordnung berücksichtigt sie, dass Steuerfestsetzungen in Euro erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Besteuerungszeiträume erfolgen (vgl. Tz. 3.2.1 und 3.2.2 des „Euro-Einführungsschreibens“ vom 15. Dezember 1998, Bundessteuerblatt Teil I S. 1625).

Bei der Umstellung der Zinsberechnung sollen folgende Besonderheiten gelten: Die Rundung nach § 238 Abs. 2 AO soll unabhängig vom Zeitpunkt der Zinsfestsetzung in Abhängigkeit vom Zinslauf erfolgen. Maßgebend ist, inwieweit Zinsen für volle Monate berechnet werden, die nach der Umstellung auf den Euro begonnen haben. Da die Rundungsregelung nach § 239 Abs. 2 Satz 1 AO und die Kleinbetragsgrenze nach § 239 Abs. 2 Satz 2 AO erst unmittelbar bei der Zinsfestsetzung zu beachten sind, ist die Anwendung der neuen Regelungen hierbei an den Zeitpunkt der Festsetzung der Zinsen geknüpft.

Die Umstellung der Berechnung von Säumniszuschlägen soll hinsichtlich der Rundung nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO unabhängig vom Zeitpunkt der Erhebung der Säumniszuschläge in Abhängigkeit von ihrer Entstehung erfolgen. Maßgebend ist, inwieweit Säumniszuschläge für angefangene Monate entstehen, die nach der Umstellung auf den Euro begonnen haben.

Zu Artikel 25 (§ 7 Mitteilungsverordnung)

Abrundende Neufestsetzung der Bagatellgrenze für die Erfüllung der Mitteilungspflichten. Eine centgenaue Umrechnung der bisherigen Bagatellgrenze würde 1.533,88 Euro ergeben.

Zu Artikel 26 (Kleinbetragsverordnung)

Allgemeines

In der Kleinbetragsverordnung (KBV) sind die DM-Beträge auf Euro-Beträge umzustellen. Ferner sind einige Regelungen (z. B. die Vorschriften über das Absehen von einer ändernden Steuerfestsetzung bei der Gesellschaftsteuer, der Börsenumsatzsteuer und der Vermögensteuer) durch die Rechtsentwicklung überholt.

Angesichts der Notwendigkeit eines ökonomischen Verwaltungshandelns ist es nicht mehr sachgerecht, die Regelungen der Kleinbetragsverordnung auf Änderungen zuungunsten des Steuerpflichtigen zu beschränken. Die durch eine umfassendere Anwendung der Kleinbetragsverordnung bewirkte Verwaltungskostenersparnis kommt letztlich auch denjenigen Steuerpflichtigen zugute, bei denen (ausnahmsweise) eine begünstigende Änderung unterbleibt, weil der Grenzbetrag von 10 Euro nicht überschritten wird.

Ferner kann die bisherige Abrundungsvorschrift des § 8 KBV ersatzlos entfallen (siehe die Begründung zur Neufassung des § 156 AO).

Die Kleinbetragsverordnung soll daher neu gefasst werden. Die Rechtsbereinigung, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Kleinbetragsverordnung und die Abschaffung der Abrundungsregelungen (§ 8 KBV) sind zwar nicht durch die Einführung des Euro veranlasst; sie sollen aber mit der hier vorgeschlagenen Neufassung verbunden werden, um eine mehrfache Änderung der Kleinbetragsverordnung innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu vermeiden und um damit zu einer Eindämmung der „Normenflut“ beizutragen. Ferner werden dadurch mehrfache Änderungen der Programme für das automatisierte Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren vermieden.

Die erforderlichen Übergangsregelungen ergeben sich aus Artikel 97 § 9a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung.

Es ist ferner vorgesehen, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die durch Verwaltungsanweisung getroffene Kleinbetragsregelung für das Erhebungsverfahren (BMF-Schreiben vom 15. Januar 1982, Bundessteuerblatt Teil I S. 197) ebenfalls an die Einführung des Euro anzupassen.

Zu § 1 KBV

Der bisherige Grenzbetrag (20 DM) wird - in Anpassung an die geänderte Ermächtigungsgrundlage in § 156 Abs. 1 AO - durch einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersetzt. Ferner wird die Regelung auf Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen ausgedehnt und die Änderung bzw. Berichtigung unterhalb des Grenzbetrages auch auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgeschlossen (vgl. den allgemeinen Teil der Begründung).

Die bisherigen Kleinbetragsregelungen zur Festsetzung von Vermögensteuer, Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer sowie zum Lohnsteuer-Jahresausgleich sind durch die Rechtsentwicklung gegenstandslos geworden und werden daher nicht übernommen.

Zu § 2 KBV

Der bisher in § 2 KBV genannte Betrag (5 DM) wird durch einen Betrag in Höhe von 2 Euro ersetzt. Ferner wird die Regelung auf Änderungen bzw. Berichtigungen zugunsten des Steuerpflichtigen ausgedehnt (vgl. den allgemeinen Teil der Begründung).

Zu § 3 KBV

Der bisher in § 3 KBV genannte Betrag (40 DM) wird durch einen Betrag in Höhe von 20 Euro ersetzt. Ferner wird nicht mehr zwischen Änderungen bzw. Berichtigungen zugunsten und Änderungen bzw. Berichtigungen zuungunsten des Steuerpflichtigen unterschieden (vgl. den allgemeinen Teil der Begründung).

Der Anwendungsbereich der Regelungen bleibt aber auf Feststellungen über die Höhe der Einkünfte beschränkt und erstreckt sich somit weiterhin nicht auf andere Feststellungen (z. B. zur Art der Einkünfte oder zur Qualifizierung der festgestellten Einkünfte als laufender Gewinn bzw. Veräußerungsgewinn), da in diesen Fällen die steuerlichen Auswirkungen vom Feststellungsfinanzamt i.d.R. nicht überblickt werden können.

Zu § 4 KBV

Der bisher in § 4 KBV genannte Betrag (20 DM) wird durch einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersetzt. Ferner wird die Regelung auf Änderungen zugunsten des Anspruchsberechtigten ausgedehnt (vgl. den allgemeinen Teil der Begründung).

Zu § 5 KBV

Der bisher in der Vorschrift genannte Betrag (20 DM) wird durch einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersetzt. Die Regelung zur Rückforderung von Sparprämien ist durch die Rechtsentwicklung gegenstandslos geworden und wird daher nicht übernommen.

Zu § 6 KBV

Der bisherige in § 7 KBV genannte Betrag für die Kraftfahrzeugsteuer von 5 DM wird im § 6 KBV-neu durch 5 EUR ersetzt. Die bisher festgelegte Grenze von „weniger als 5 DM“ hat sich in der Praxis inzwischen als unzureichend erwiesen. Sie führt häufig zur Festsetzung und Erhebung von Bagatelbeträgen; der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig.

Zu Artikel 27 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3b)

Die Einführung des Euro ist keine Währungsreform, sondern eine Währungsumstellung. Tarifänderungen würden in diesem Zusammenhang bei den Steuerpflichtigen auf Unverständnis stoßen. Die Werte der Steuerbefreiungen für besonders emissionsreduzierte Personenkraftwagen werden daher gemäß den EU-Vorgaben durch Umrechnung und Rundung centgenau umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Einführung des Euro ist keine Währungsreform, sondern eine Währungsumstellung. Tarifänderungen würden in diesem Zusammenhang bei den Steuerpflichtigen auf Unverständnis stoßen. Die Steuersätze werden daher lediglich gemäß den EU-Vorgaben durch Umrechnung und Rundung centgenau umgestellt.

Außerdem müssten im Falle von Glättungen für den gesamten Fahrzeugbestand neue KraftSt-Bescheide ergehen, da es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um „Dauerbescheide“ handelt. Seit dem II. Quartal 1999 wird in KraftSt-Bescheiden der festgesetzte DM-(End-)Betrag nachrichtlich in der Abrechnung in EUR ausgewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Einführung des Euro ist keine Währungsreform, sondern eine Währungsumstellung. Tarifänderungen würden in diesem Zusammenhang bei den Steuerpflichtigen auf Unverständnis stoßen. Die Anhängerzuschläge für Nutzfahrzeuge werden daher lediglich gemäß den EU-Vorgaben durch Umrechnung und Rundung centgenau umgestellt.

Außerdem müssten im Falle von Glättungen für alle betreffenden Fahrzeuge neue KraftSt-Bescheide ergehen, da es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um „Dauerbescheide“ handelt. Seit dem II. Quartal 1999 wird in KraftSt-Bescheiden der festgesetzte DM-(End-)Betrag nachrichtlich in der Abrechnung in EUR ausgewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Steuer ist für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten. Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer 1.000 DM – umgerechnet 511,29 EUR – beträgt, in Halbjahresbeträgen und wenn sie 2.000 DM – umgerechnet 1 022,58 EUR – beträgt, in Vierteljahresbeträgen entrichtet werden. Aus Praktikabilitätsgründen wird im Verhältnis 2 DM : 1 EUR geglättet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Steuer wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet. Durch Einführung des Euro ist die Steuer auf volle Euro abzurunden.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Die nachzufordernde oder zu erstattende Steuer wird bei einem Betrag von bis zu 20 DM - umgerechnet 10,23 EUR - im Falle der Steuersatzänderung innerhalb des Entrichtungszeitraums mit der für den nächsten Entrichtungszeitraum festgesetzten Steuer fällig. Aus Praktikabilitätsgründen wird im Verhältnis 2 DM : 1 EUR geglättet.

Zu Artikel 28 (§ 8 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Bei einer steuerlichen Auswirkung von mindestens 20 DM - umgerechnet 10,23 EUR – wird vom bisher zuständigen an das neu zuständige Finanzamt die verspätete verkehrsrechtliche Zulassung für den Erwerber mitgeteilt. Aus Praktikabilitätsgründen wird im Verhältnis 2 DM : 1 EUR geglättet.

Zu Artikel 29 (Versicherungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Steuerbefreiung gilt für Viehversicherungen bis zu einer Versicherungssumme von 7.500 Deutsche Mark - umgerechnet 3.834,69 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Betrag auf 4.000 Euro erhöht. Eine Glättung unter dem umgerechneten Wert hätte faktisch den Wegfall der Steuerbefreiung zur Folge, da die Versicherungssumme in der Praxis derzeit voll ausgeschöpft wird.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Regelung, die noch aus der Zeit des tatsächlichen Agenteninkassos beim Versicherungsnehmer stammt – sie sollte den Inkassanten von der Mühe des Inkassos einzelner Pfennigbeträge entlasten -, ist auf Grund der technischen Entwicklung nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Gegenstand der Steuer ist auch bei den hier in Rede stehenden Versicherungen die Zahlung des Versicherungsentgeltes, mit der die Steuerschuld entsteht. Für die Steuerberechnung ist jedoch die Höhe des gezahlten Versicherungsentgelts ohne jede Bedeutung, weil die Steuerberechnung nach der Versicherungssumme erfolgt.

Mit der Änderung wird ein währungsneutraler Steuersatz eingeführt, der der modernen Steuergesetzgebung entspricht und weitere Rundungen ausschließt.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Anmeldungszeitraum für die Versicherungsteuer ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6.000 Deutsche Mark - umgerechnet 3.067,75 Euro – betragen, so ist Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Der DM-Betrag wird aus Praktikabilitätsgründen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 30 (§ 5 Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

Sind statt einer Versicherungssumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 VersStG nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 7.500 Deutsche Mark - umgerechnet 3.834,69 Euro - nicht übersteigt. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Betrag auf 4.000 Euro erhöht. Die Freigrenze korrespondiert mit der Freigrenze des § 4 Nr. 9 VersStG.

Zu Artikel 31 (Feuerschutzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Umstellung auf den Euro.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Anmeldungszeitraum für die Feuerschutzsteuer ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Deutsche Mark - umgerechnet 1.227,10 Euro - betragen, so ist der Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Der DM-Betrag wird aus Praktikabilitätsgründen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 32 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der DM-Betrag für den Mindestbeitrag an Bausparkassen im Sparjahr wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 100 Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der prämienbegünstigte Höchstbetrag von 1.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet; der Höchstbetrag für Ehegatten beträgt weiterhin das Doppelte davon.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 33 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Der DM-Betrag wird jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Einkommensgrenze von 35.000 DM wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle 100 Euro nach oben geglättet. Die Einkommensgrenze für Ehegatten beträgt weiterhin das Doppelte davon.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet. Der Betrag von 800 DM wird sodann auf den nächsten durch 12 teilbaren Euro nach unten, der Betrag von 936 DM auf den nächsten durch 12 teilbaren Euro nach oben geglättet. Das ist jeweils der dem Umrechnungsbetrag am nächsten liegende durch 12 teilbare Eurobetrag. Durch 12 teilbare Anlagehöchstbeträge haben sich als vorteilhaft erwiesen, da vermögenswirksame Leistungen meist in Monatsraten überwiesen werden.

Zu Artikel 34 (Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Währungsbezeichnung wird auf Euro umgestellt.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4)

Der DM-Betrag wird jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Bagatellgrenze von 5 DM soll auf 5 Euro nach oben geglättet werden. Die damit verbundene Anhebung erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich und erfolgt im Gleichklang mit der vorgesehenen Glättung der für die Kraftfahrzeugsteuer geltenden Bagatellgrenze in der Kleinbetragsverordnung. Sie liegt damit noch deutlich unter der in § 156 AO allgemein vorgesehenen Kleinbetragsgrenze von 10 Euro.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 35 (§ 2 Gesetz über Bergmannsprämien)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz stellt Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien steuerfrei. Die Höhe der Bergmannsprämie regelt § 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien; sie beträgt 10 Deutsche Mark für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht.

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 36 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Verordnungen)

Wegen der umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze und Verordnungen soll - soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen - das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 37 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der einzelnen Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 38 (Inkrafttreten)

Artikel 38 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

19.05.00

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher
Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)**

**Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, zu dem
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:**

1. Zu Artikel 7 Nr. 5

**In Artikel 7 Nr. 5 ist in § 29 Abs. 3 vor dem Wort "Euro" die Angabe "500"
durch die Angabe "1 000" zu ersetzen.**

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf für die Gewerbesteuererlegung vorgesehene Abrundung der Arbeitslöhne auf volle 500 Euro ist im maschinellen Verfahren nicht umsetzbar, wenn in DM erfasste Arbeitslöhne automatisch in Euro umzurechnen sind. Solche Umrechnungen sind in den nächsten Jahren regelmäßig vorzunehmen:

Wird in einem Bescheid zugleich veranlagte und vorauszahlende Gewerbesteuer festgesetzt und betrifft mindestens eine der beiden Festsetzungen einen Zeitraum ab 2002, ist der gesamte Bescheid in Euro abzufassen (Beispiel: Veranlagung für das Jahr 2001 = DM-Jahr; gleichzeitig Festsetzung von Vorauszahlungen für 2002 = Euro-Jahr).

Die Umrechnung erfolgt nach einem die bisherigen Rundungen wahren Schlüssel. Dabei ergibt sich für die Umrechnungen der in DM erfassten Arbeitslöhne ein besonderes Problem: Da die Summen der Arbeitslöhne aus Vereinfachungs- und Kapazitätsgründen bisher stets um drei Stellen gekürzt erfasst wurden, erfolgt die Umrechnung nicht auf der Basis der tatsächlich gezahlten, auf 1.000 DM abgerundeten Arbeitslöhne, sondern auf der Grundlage eines um drei Stellen gekürzten Betrages.

Beispiel:

Eine Gewerbesteuer-Zerlegung für das Jahr 2001 basiert auf einer auf volle 1.000 DM abgerundeten Summe der Arbeitslöhne in Höhe von 2.800.000 DM. Der Sachbearbeiter erfasst die Arbeitslöhne um drei Stellen gekürzt, also mit einem Betrag von 2.800 (DM). Anhand dieses gekürzten Betrages werden die Gewerbesteuerzerlegungsanteile der einzelnen Gemeinden errechnet; erst im Druck des Gewerbesteuer-Messbescheides werden die fehlenden Nullen wieder angefügt.

Werden gleichzeitig Vorauszahlungen für das Jahr 2002 festgesetzt, ist die Summe der Arbeitslöhne auf Euro umzurechnen. Dabei greift die Automation auf den Betrag 2.800 (DM) zurück, d.h. sie errechnet einen Euro-Betrag in Höhe von 1.431. Unter Beifügung der drei Nullstellen im Druck ergibt sich im Bescheid ein Betrag von 1.431.000 Euro.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abrundung der Arbeitslöhne auf volle 500 Euro führt dagegen zu einem um 500 Euro höheren Ergebnis:

Beispiel (in Fortführung des obigen Beispiels):

2.800.000 DM entsprechen 1.431.617 Euro. Abgerundet auf volle 500 Euro-Beträge sind das 1.431.500 Euro.

Um das im Gesetzentwurf vorgeschriebene Ergebnis von 1.431.500 Euro maschinell zu erreichen, müssten sehr umfangreiche Änderungen in den Gewerbesteuer-Programmen vorgenommen werden; in vielen Fällen (z.B. bei Änderungsveranlagungen) dürfte eine maschinelle Unterstützung gar nicht herstellbar sein. Die Sachbearbeiter müssten alle in der Vergangenheit gekürzt eingegebenen Kennzahlen manuell in Euro-Beträge umrechnen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Automation in der Steuerverwaltung (Gewerbesteuer) hat den mit einer Abrundung der Arbeitslöhne auf 500 Euro verbundenen Aufwand für unverhältnismäßig erachtet und eine Abrundung auf 1.000 Euro dringend angeraten. Dies greift der vorliegende Änderungsvorschlag auf.

Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden hat eine Abrundung der Arbeitslöhne auf 1.000 Euro-Beträge nicht, da das Verhältnis der für die Verteilung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden maßgebenden Beträge zueinander gewahrt bleibt.

2. Zu Artikel 11 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, die Übergangsregelung zum Eigenheimzulagengesetz (Artikel 11 Nr. 4) zu überprüfen.

Nach Artikel 11 Nr. 4 sind §§ 5, 9 und 17 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung des StEuglG erstmals anzuwenden bei Anschaffungen/Fertigstellungen von Wohnungen usw. nach dem 31.12.2001. Danach erfolgen *bei Anschaffungen/Fertigstellungen vor dem 1.1.2002* Berechnungen und Festsetzungen der Eigenheimzulage für den gesamten Förderzeitraum in DM.

Die Begründung zu Artikel 11 Nr. 4, wonach bei Anschaffungen/Fertigstellungen vor dem 31.12.2001 (richtig: 1.1.2002) die DM-Beträge exakt nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet werden, ist unklar bzw. könnte im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehen. Zweifelhaft ist danach, ob die Umrechnung bereits bei der Ermittlung und Festsetzung der Eigenheimzulage oder erst für Zwecke der Auszahlung gelten soll.

Einer Regelung, wonach bei Fertigstellungen/Anschaffungen vor dem 1.1.2002 für Zeiträume des Förderzeitraums nach dem 31.12.2001 generell auf DM-Beträge abzustellen wäre, widerspräche den Festlegungen, dass Festsetzungen nach dem 31.12.2001 für Zeiträume nach dem 31.12.2001 in Euro erfolgen.

Einer Regelung, wonach in diesen Fällen bei der Ermittlung und Festsetzung der Steuer auf umgerechnete Beträge "exakt nach dem amtlichen Umrechnungskurs" abzustellen wäre (hiernach ergäben sich "krumme" Euro/Cent-Beträge), widerspräche der Festlegung, dass Besteuerungsgrundlagen und festzusetzende Eigenheimzulage in vollen Beträgen zu ermitteln sind.

Um obigen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte erwogen werden, §§ 5, 9 und 17 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung des StEuglG erstmals anzuwenden auf Festsetzungen nach § 11 Abs. 1 (Erstfestsetzungen) und nach § 11 Abs. 2 (Neufestsetzungen) ab 2002. In diesem Fall müsste § 9 Abs. 3 und 4 EigZulG ebenfalls angepasst werden.

3. Zu Artikel 21 Nr. 1

In Artikel 21 Nr. 1 ist in § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe "37 500" durch die Angabe "38 346,89" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Glättung des für die Ermittlung der Grundsteuermesszahl bei Einfamilienhäusern maßgeblichen Betrags würde in jedem Falle eine Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrags durch die Finanzämter und der Grundsteuer durch die Kommunen erfordern. Bei einer centgenauen Umrechnung hingegen wird weder eine Neufestsetzung durch die Finanzämter noch durch die Kommunen erforderlich. Den Finanzämtern und Kommunen würde hierdurch die Ausstellung von mehr als 10 Millionen neuen Bescheiden erspart.

4. Zu Artikel 23 Nr. 10

In Artikel 23 Nr. 10 sind in § 275 Satz 1 nach dem Wort "Euro" die Wörter "nach unten" zu streichen.

Begründung:

Die in Satz 1 enthaltenen Wörter "nach unten" sind überflüssig und sollen daher gestrichen werden.

5. Zu Artikel 24 Nr. 3

In Artikel 24 Nr. 3 ist § 8 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die Steuern betreffen, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen."

Begründung:

Die bisher vorgesehenen, auf Besteuerungszeiträume abstellenden Fassungen berücksichtigen nicht zeitpunktbezogene Steuern, wie z.B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

6. Zu Artikel 24 Nr. 4

In Artikel 24 Nr. 4 ist § 9a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen."

Begründung:

Die bisher vorgesehenen, auf Besteuerungszeiträume abstellenden Fassungen berücksichtigen nicht zeitpunktbezogene Steuern, wie z.B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Zulagen und Prämien sind durch Verweisungen auf die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften in die auf Steuern abstellende Überleitungsregelung des Art. 97 § 9a EGAO einbezogen (siehe z.B. § 6 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1999, § 15 Abs. 1 Satz 1 EigZulG, § 8 Abs. 1 Satz 1 WoPG, jeweils i.V.m. § 155 Abs. 4 AO i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes 1999).